
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 23/2 (1996)

DOI: 10.11588/fr.1996.2.60034

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

HORST CARL

FRANZÖSISCHE BESATZUNGSHERRSCHAFT
IM ALTEN REICH

Völkerrechtliche, verwaltungs- und erfahrungsgeschichtliche
Kontinuitätslinien französischer Okkupationen am Niederrhein
im 17. und 18. Jahrhundert

Militärische Besetzung läßt sich nicht nur als eine extreme Variante zwischenstaatlicher Beziehungen interpretieren, sondern auch als eine ebenso intensive wie problematische Konfrontation von Angehörigen zweier Territorien oder Nationen. Okkupationssituationen lassen sich damit als politikgeschichtliche Knotenpunkte der »Beziehungsgeschichte«¹ von Ländern und Staaten analysieren, sie bieten jedoch auch Anknüpfungspunkte an vergleichende erfahrungs- und kulturgeschichtliche Fragestellungen, die gerade in jüngster Zeit die Diskussion um die Geschichte der deutsch-französischen Beziehungen bereichert haben.²

In wohl keiner vergleichbaren »Beziehungsgeschichte« europäischer Staaten kommt dieser Situation ein solches Gewicht zu wie im Verhältnis von Deutschen und Franzosen. Vom Ancien Regime bis zum 2. Weltkrieg sind wechselseitige, mehr oder weniger regional begrenzte militärische Besetzungen eine Konstante mit oft tiefgreifenden Folgen für die jeweilige Nationalgeschichte. Die napoleonische Besetzung Preußens nach 1806 war ebenso Rahmenbedingung für die preußischen Reformen³ wie die deutsche Okkupation französischen Territoriums 1870/1871 für die Genese der III. Republik. Im 20. Jahrhundert fügt sich die deutsche Okkupationspolitik während der beiden Weltkriege und vor allem die französische Okkupationspolitik als Folge dieser Kriege in dieses Tableau ein.⁴

1 Vgl. zu diesem Konzept etwa die Studien Klaus Zernacks zum deutsch-polnischen Verhältnis: Klaus ZERNACK, *Preußen – Deutschland – Polen. Aufsätze zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen*, hg. v. Wolfram FISCHER, Michael G. MÜLLER, Berlin 1991 (Historische Forschungen 44).

2 Zur allgemeinen neueren Diskussion: Jean MONDOT, Jean-Marie VALENTIN, Jürgen VOSS (Hg.), *Deutsche in Frankreich – Franzosen in Deutschland 1715–1789. Institutionelle Verbindungen, soziale Gruppen, Stätten des Austauschs*, Sigmaringen 1992 (Beihefte der Francia 25); Heinke WUNDERLICH, Jean MONDOT (Hg.), *Deutsch-Französische Begegnungen am Rhein 1700–1789. Rencontres franco-allemandes dans l'espace rhénan entre 1700 et 1789*, Heidelberg 1994.

3 Bernd v. MÜNCHOW-POHL, *Zwischen Reform und Krieg. Untersuchungen zur Bewußtseinslage in Preußen 1809–1812*, Göttingen 1987 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 87) S. 49–62.

4 Es sei hier nur auf die jüngsten Veröffentlichung zu diesem Kontext verwiesen: Rainer HUDEMANN, *Französische Besatzungspolitik und deutsche Bevölkerung nach zwei Weltkriegen*, in: Ernst Willi HANSEN, Gerhard SCHREIBER, Bernd WEGNER (Hg.), *Politischer Wandel, organisierte Gewalt und nationale Sicherheit. Beiträge zur neueren Geschichte Deutschlands und Frankreichs*, Festschrift f. Klaus-Jürgen MÜLLER, München 1995, S. 427–445; Edgar WOLFRUM, *Die Besatzungsherrschaft der Franzosen 1945 bis 1949 in der Erinnerung der Deutschen*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 46 (1995) S. 567–582.

Es ist nicht verwunderlich, daß solche Kontinuitätslinien vor allem aus der Perspektive der Rheinlande gezogen worden sind. Programmatisch zum Ausdruck kommt dies in dem von Peter Hüttenberger und Hansgeorg Molitor 1989 herausgegebenen Sammelband »Franzosen und Deutsche am Rhein: 1789–1918–1945«⁵, dessen Einzelbeiträge sich zu einer diachronen Auseinandersetzung mit den Facetten französischer Besatzungspolitik und den deutschen Reaktionen darauf summieren. Der Bezug auf 1789 als Anfangspunkt dieser Kontinuitätslinie markiert die zentrale Bedeutung, die die Konfrontation mit der französischen Revolution in der Geschichte der Rheinlande gehabt hat. Daß sich auch diese Konfrontation unter den Rahmenbedingungen militärischer Okkupation vollzog, ist vor allem in neueren Studien sehr dezidiert herausgearbeitet worden.⁶ Damit sollte nicht zuletzt eine differenziertere Analyse der Reaktion der rheinischen Bevölkerung auf die französische Herausforderung ermöglicht werden, die über die Reproduktion nationaler Antagonismen in der älteren Literatur,⁷ aber auch Aporien der Jakobinerforschung hinausführt.⁸

Im folgenden soll jedoch die französische Okkupationspolitik in den Rheinlanden zwischen 1792 und 1801 nicht Ausgangspunkt, sondern Endpunkt einer Problematisierung dieses Aspektes deutsch-französischer Beziehungen sein, die Kontinuitätslinie also ins Ancien Régime zurückverfolgt werden. Als regional begrenztes Untersuchungsgebiet französischer Besatzungspolitik unter den Strukturbedingungen des Ancien Régimes bis zur Revolution bietet sich der nördliche Teil der Rheinlande an, genauer: die dortigen preußischen Provinzen Kleve, Moers und Geldern.⁹ Weil Preußen seine linksrheinischen Außenposten nur unzureichend schützen konnte, führten Auseinandersetzungen mit Frankreich nahezu regelmäßig zu Einmarsch und anschließender Besetzung durch die Franzosen: 1672/73, 1679/80, 1757–1763 und schließlich 1794–1801 traten die Franzosen am linken Niederrhein somit als Besat-

5 Peter HÜTTENBERGER, Hansgeorg MOLITOR (Hg.), *Franzosen und Deutschen am Rhein: 1789–1918–1945*, Essen 1989 (Düsseldorfer Schriften zur neueren Landesgeschichte 23).

6 Zu nennen sind vor allem die beiden in den 80er Jahren erschienenen grundlegenden Studien: Hansgeorg MOLITOR, *Vom Untertan zum Administré. Studien zur französischen Herrschaft und zum Verhalten der Bevölkerung im Rhein-Mosel-Raum von den Revolutionskriegen bis zum Ende der napoleonischen Zeit*, Wiesbaden 1980 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 99); Timothy C. BLANNING, *The French Revolution in Germany. Occupation and Resistance in the Rhineland 1792–1802*, Oxford 1983. An Veröffentlichungen der jüngsten Zeit sei verwiesen auf Karl Otmar Frhr. v. ARETIN, Karl HÄRTER (Hg.), *Revolution und konservatives Beharren. Das Alte Reich und die französische Revolution*, Mainz 1990; Erich SCHNEIDER, *Revolutionserlebnis und Frankreichbild zur Zeit des ersten Koalitionskrieges 1792–1795*, in: *Francia* 8 (1980) S. 277–393; Uwe ANDRAE, *Die Rheinländer, die Revolution und der Krieg 1794–1798*, Essen 1994 (Düsseldorfer Schriften zur neueren Landesgeschichte 38); Thomas R. KRAUS, *Auf dem Weg in die Moderne. Aachen in französischer Zeit 1792/93, 1794–1814*, Aachen 1994 (Beihefte der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 4); Josef SMETS, *Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. Untersuchungen zum Verhalten der linksrheinischen Bevölkerung gegenüber der französischen Herrschaft 1794–1801*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 59 (1995) S. 80–122.

7 Programmatisch schon im Untertitel bei Justus HASHAGEN, *Das Rheinland und die französische Herrschaft. Beiträge zur Charakteristik ihres Gegensatzes*, Bonn 1908.

8 Vgl. die Überblicke bei BLANNING (wie Anm. 6) S. 1–14, MOLITOR (wie Anm. 6) S. 4–7 und ANDRAE (wie Anm. 6) S. 17–21.

9 Kleve-Mark waren seit 1609/1614 im Besitz des Hauses Brandenburg; zu diesen kam zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch die Grafschaft Moers mit der aufstrebenden Industriestadt Krefeld (1702) sowie 1713 ein Teil Gelderns.

zungsmacht in Erscheinung, mit einer Häufigkeit also, für die es selbst in noch exponierteren deutschen Grenzregionen kaum Parallelen geben dürfte.

Ähnlich intensive Erfahrungen mit französischer Besatzungspolitik haben in der frühen Neuzeit allerdings die spanischen, dann österreichischen Niederlande gemacht, so daß folgerichtig die einzige vergleichende Okkupationsgeschichte einer Region im Ancien Régime der Feder des belgischen Historikers Hubert van Houtte entstammt.¹⁰ Van Houttes methodischer Ansatz zielt darauf, militärische Besetzung als eine Konstellation mit hinreichend standardisierten Rahmenbedingungen zu verstehen, die ein breites Spektrum vergleichender Fragestellungen ermöglicht. Die methodische Spannbreite erstreckt sich dabei von politik- und verwaltungsgeschichtlichen Aspekten bis hin zu solchen der Rechts-, Wirtschafts- und Mentalitätsgeschichte. Die folgenden Beobachtungen zu den preußischen Provinzen wollen indes nicht einen solchen Anspruch auf systematische Vollständigkeit einlösen, sondern sich in bewußt selektivem Zugriff auf einige Kernprobleme beschränken, bei denen sich zugleich ein Vergleich mit anderen Okkupationssituationen ziehen läßt.

Es sind dies

- a) der völkerrechtliche Aspekt: Welche Legitimationskonzepte lagen dem Handeln der französischen Besatzungsmacht zugrunde, und welche Rückschlüsse lassen sich daraus für die Entwicklung eines völkerrechtlichen Instituts »occupatio bellica« ziehen?
- b) die »verwaltungstechnische« Dimension: Welche Verwaltungsorgane wurden auf französischer Seite tätig, wie effizient waren diese, aber auch: welche Organe wahrten auf seiten der betroffenen Territorien die Verwaltungskontinuität zu den Verhältnissen unter preußischer Herrschaft?
- c) schließlich die Frage, ob es Wahrnehmungsfelder gab, die einer antagonistischen Rollenverteilung von Siegern und Unterworfenen zuwiderliefen, Antagonismen auffächerten und Nuancierungen erlaubten. Dazu seien zwei Bereiche differenzierter Wahrnehmung herausgegriffen: die Konfessionsproblematik und der individuelle Kontakt mit einquartierten Vertretern der Besatzungsmacht.

Okkupation als völkerrechtliches Problem

Der Niederrhein rückte nicht erst mit der Invasion durch die gegen die Generalstaaten aufmarschierenden Heere Ludwigs XIV. 1672 ins Blickfeld französischer Politik. Frankreich hatte schon dem geldrischen Herzog Karl von Egmont in seinen Auseinandersetzungen mit den Habsburgern geholfen und nach dessen Tod vergeblich die Ansprüche des klevischen Herzogs Wilhelm auf die Nachfolge unterstützt.¹¹ Als mit dem Aussterben des klevischen Herzogshauses die nächste strittige Erbfol-

10 Hubert VAN HOUTTE, *Les occupations étrangères en Belgique sous l'Ancien régime*, 3 vols., Gand, Paris 1930 (Recueil de travaux publiés par la Faculté de Philosophie et Lettres 62–64). Van Houtte bringt seine empirischen Belege allerdings meist nicht aus dem gesamten Gebiet des heutigen Belgien bei, sondern konzentriert sich auf die grenznahen Verwaltungsbezirke.

11 Günter Ernst BERS, *Die Allianz Frankreich – Kleve während des geldrischen Krieges (Jülich'sche Fehde) (1539–1543). Urkunden und Korrespondenzen*, Köln 1969; Franz PETRI, *Landschaftliche und überlandschaftliche Kräfte im Ringen um Geldern und im Frieden von Venlo*, in: *Aus Geschichte und Landeskunde. Festschrift Franz STEINBACH zum 65. Geburtstag*, Bonn 1960, S. 92–113.

gefrage anstand, verhinderte nur die Ermordung Heinrichs IV. ein militärisches Eingreifen. Der Aufmarsch der französischen Armeen 1672 bedeutete deshalb einen Einschnitt,¹² wenngleich die Territorien am Niederrhein nur eine Etappe für den Angriff auf die Generalstaaten darstellten. Aber der französische Angriff auf die ungeschützte Flanke der Generalstaaten markierte den strategischen Wert dieser Region: Ihr Besitz ermöglichte die Kontrolle des Rheins und damit die Unterbrechung der wichtigsten Handelsader der Niederlande,¹³ und außerdem verfügte das Herzogtum Kleve mit der Schlüsselfestung Wesel über den besten Rheinübergang nach Westfalen und in die Ebenen Norddeutschlands.

Mit dem Vorstoß an den Niederrhein traf Frankreich zugleich erstmals auf das Haus Hohenzollern als militärischen Widersacher. Allerdings hatte Brandenburg mit dem Erwerb Kleve-Marks 1609/1614 noch keineswegs die Stellung einer dominierenden Regionalmacht erlangt, vielmehr war nach dem 1543 gescheiterten Versuch der Bildung eines Großterritoriums diese Region zu einem Machtvakuum geworden, das konkurrierenden äußeren Einflüssen offenstand. Seit den 1570er Jahren wurde sie zu einem Nebenkriegsschauplatz des spanisch-niederländischen Krieges, woran auch die brandenburgische Nachfolge nichts änderte. Es dauerte zudem Jahrzehnte, bevor die Brandenburger ihre territoriale Position konsolidieren konnten; gegen die opponierenden klevischen Stände vermochte sich der Große Kurfürst erst 1660/1661 entscheidend durchzusetzen, während die konkurrierenden Ansprüche des Hauses Pfalz-Neuburg auf den brandenburgischen Teil des klevischen Erbes erst durch den Vergleich von 1666 ausgeräumt wurden.¹⁴ Daß die Stellung Brandenburgs am Niederrhein jedoch prekär blieb, wurde durch eine Einschränkung seiner Territorialhoheit dokumentiert: Die wichtigsten festen Plätze des Herzogtums Kleve waren seit dem spanisch-niederländischen Krieg durch Garnisonen der Generalstaaten besetzt, namentlich Wesel seit 1629.¹⁵

Es war paradox, daß ausgerechnet die Franzosen mit dem Einmarsch ins Herzogtum 1672 und der Einnahme der von niederländischen Garnisonen besetzten Städte diesem Sonderstatus ein Ende bereiteten. Am Besatzungsstatus Wesels änderte dies

12 Operationen der französisch-weimarischen Truppen am Niederrhein im Winter 1641/1642 blieben eine Episode des Dreißigjährigen Krieges. Hubert SALM, *Armeefinanzierung im Dreißigjährigen Krieg. Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis 1635–1650*, Münster 1990 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 16) S. 60 f.

13 Dietrich EBELING, *Der Holländerholzhandel in den Rheinlanden. Zu den Handelsbeziehungen zwischen den Niederlanden und dem westlichen Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert*, Stuttgart 1992 (VSWG Beiheft 101) S. 167–171.

14 August VON HAEFTEN (Hg.), *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Ständische Vertretungen Bd. 1: Cleve-Mark*, Berlin 1869 (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg 5); Francis L. CARSTEN, *Die Entstehung Preußens (englisch: The origins of Prussia)*, Berlin, Wien 1981, S. 186–203; Ernst OPGENOORTH, *Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie*, Teil II: 1660–1688, Göttingen 1978, S. 21–26; DERS., *Stände im Spannungsfeld zwischen Brandenburg-Preußen, Pfalz-Neuburg und den niederländischen Generalstaaten: Cleve-Mark und Jülich im Vergleich*, in: Peter BAUMGART (Hg.), *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen*, Berlin, New York 1983 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 5) S. 243–262.

15 Herbert KIPP, *Wesel unter niederländischer Besatzung (1629–1672)*, in: Jutta Prieur (Hg.), *Geschichte der Stadt Wesel*, Bd. 1, Düsseldorf 1991, S. 213–250.

zunächst nichts, die Franzosen traten lediglich an die Stelle der Niederländer. Trotzdem war es für die Betroffenen ein gewaltiger Unterschied, daß nunmehr nicht mehr eine befreundete Besatzungsmacht punktuell Herrschaft ausübte, sondern ein feindliches Heer das gesamte Herzogtum besetzte.

Die französische Besatzungsmacht sah sich demnach von Anfang an mit einer sehr vielschichtigen Rechtslage und politischen Situation am Niederrhein konfrontiert. Dies wurde noch dadurch akzentuiert, daß zunächst gar nicht klar war, welcher Status den brandenburgischen Provinzen zukam, hatte sich der Kurfürst doch trotz seines Bündnisses mit den Generalstaaten nicht offen gegen Frankreich engagiert. Bis zum Oktober 1672 blieb in der Schwebe, ob überhaupt Kriegszustand zwischen Frankreich und Brandenburg herrschte. Die französische Außenpolitik suchte ohnehin, Reich und Reichsstände aus der Auseinandersetzung mit den Generalstaaten herauszuhalten: Wenn die Holländer unrechtmäßig die Festungen ihrer Nachbarn besetzten, sei es geradezu im Sinne der von Frankreich garantierten Ordnung des Westfälischen Friedens, daß man sie jetzt daraus vertreibe.¹⁶

Die Besatzungstätigkeit beschränkte sich deshalb am linken Niederrhein zunächst darauf, die von der Armee kontrollierten Gebiete für die aktuellen Bedürfnissen der Soldaten durch Naturallieferungen, Einquartierungen und Dienste der Untertanen heranzuziehen.¹⁷ Erst als der brandenburgische Kurfürst im Oktober an der Mosel gegen Frankreich militärisch in den Krieg eingriff, forderte der französische Intendant eine Strafkontribution von 70 000 Rtlr. und beanspruchte nunmehr die Souveränitätsrechte für den französischen König: *Mons. de Brandenbourg n'est plus Maistre de ce pays icy, nous ne connoissons icy autre souverain que le Roy, tout le pays appartient au Roy, du quel vous estes les sujets et pas d'avantage de Mons. de Brandenbourg.*¹⁸ Trotz dieser Bekundung ließen die Franzosen jedoch kaum Ansätze erkennen, einen solchen Souveränitätsanspruch in die Tat umzusetzen. Sie verzichteten auf jeden demonstrativen Akt der Souveränitätsanerkennung seitens der Untertanen oder seitens der Beamtschaft durch Huldigung oder Diensteid und begnügten sich damit, die landesherrlichen Einkünfte – namentlich aus den am Niederrhein umfangreichen Domänen – unter ihre Kontrolle zu bringen. Dies hatte auch politische Ursachen: Die französische Außenpolitik wußte sehr wohl, daß eine Beanspruchung der Souveränität in besetzten Reichsgebieten im Widerspruch zur Rolle einer Garantiemacht des Westfälischen Friedens stand, mit der man auch weiterhin den Reichsständen gegenüber das Vorgehen in Kleve legitimierte. Französische Diplomaten ließen deshalb früh erkennen, daß an eine Schmälerung des Besitzstandes des Reiches nicht gedacht sei.¹⁹ Damit aber stellte sich die französische Diplomatie auf den Rechtsstandpunkt des Reichsrechts, das einem Souveränitätsver-

16 Klaus Peter DECKER, Frankreich und die Reichsstände 1672–1675. Die Ansätze zur Bildung einer »Dritten Partei« in den Anfangsjahren des Holländischen Krieges, Bonn 1981 (Pariser Historische Studien 18) S. 15, 48 f.

17 Otto HÖTZSCH, Stände und Verwaltung von Cleve und Mark in der Zeit von 1666 bis 1697, Berlin 1908 (Urkunden und Akten zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg 2) S. 957–959.

18 So das Zitat in einem Brief des klevischen Bürgermeisters Borbeck vom 1. November 1672, *ibid.* S. 951.

19 DECKER (wie Anm. 16) S. 89.

ständnis im Sinne moderner Staatlichkeit im Wege stand, und statt dessen mit dem Begriff »superioritas territorialis« – Landeshoheit – operierte.²⁰

Der Friede von Vossen zwischen Frankreich von Brandenburg vom 6./16. Juni 1673 beendete die Besetzung der brandenburgischen Gebiete, doch wiederholte sich dieser Vorgang bereits sechs Jahre später: Im März 1679 rückten die Franzosen erneut in die westlichen Provinzen Preußens ein, weil sich Kurfürst Friedrich Wilhelm dem allgemeinen Friedensschluß nicht um den Preis der Rückgabe Pommerns an Schweden anschließen wollte. Vergeblich suchte er, den Franzosen den Erwerb Kleves schmackhaft zu machen, um Pommern behalten zu können²¹ – er mußte schließlich nachgeben und am 29. Juni 1679 den Status-quo-Frieden von St. Germain schließen.

Der Friedensschluß bedeutete jedoch keineswegs die Räumung der von den Franzosen okkupierten Territorien, im Gegenteil: Die Besetzung begann eigentlich erst nach Friedensschluß in Form einer systematischen Verzögerung der Evakuierung der Schlüsselfestungen Wesel und Lippstadt. Im Friedensvertrag war deren Räumung an die Pommerns und die Zahlung rückständiger Kriegskontributionen geknüpft worden. Dies nutzte der französische Intendant de Monceau weidlich aus, indem er sich die monatliche Abgeltung der noch ausstehenden Summen zusichern ließ und erst im Februar 1680 das Land räumte. Die Okkupationspolitik beschränkte sich damit alleine darauf, noch möglichst viel Geld aus den besetzten Gebieten zu ziehen. Ein solches Vorgehen der Franzosen war unter Ludwig XIV. kein Einzelfall, bis dem in späteren Friedensverträgen dadurch Einhalt geboten wurde, daß genaue Terminvorgaben für die Evakuierung festgeschrieben wurden oder ausdrücklich verboten wurde, nach einem Friedensschluß noch weitere Kontributionen zu erheben.²²

Sucht man nun nach Parallelen zwischen der französischen Besatzungspolitik am Niederrhein im 17. Jahrhundert und im 18. Jahrhundert, so fällt vor allem deren jeweils strittige völkerrechtliche Legitimation in die Augen. 1757 war die Ausgangslage noch komplizierter als 1672, beriefen sich die Franzosen bei der erneuten Besetzung preußischer Territorien am Niederrhein – nunmehr neben Kleve-Mark auch die Grafschaft Moers und das Herzogtum Geldern – nicht alleine auf Kriegsrecht. Ihr Eingreifen gründeten sie erstens auf eine allianzpolitische Legitimation als Verbündeter des Hauses Österreich sowie zweitens auf den reichsrechtlichen Titel einer Garantiemacht des Westfälischen Friedens, der durch Preußen und seine Verbündeten verletzt worden sei.²³ Beide Titel waren jedoch nicht gleichwertig: In seiner Auseinandersetzung auf dem Kontinent war England – und damit Hannover – der eigentliche Gegner, während Preußen und dessen Territorien im Westen des Reiches

20 Zur zeitgenössischen deutschen staatsrechtlichen Diskussion um die Definition dieser Landeshoheit vgl. Dietmar WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt*, Köln 1975, S. 170 ff.; zur Terminologie Wolfgang Sellert, Artikel »Landeshoheit«, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1388–1394.

21 OPGENOORTH, *Friedrich Wilhelm* (wie Anm. 14) S. 192 f.

22 VAN HOUTTE (wie Anm. 10) Bd. 1, S. 482–495. In den Friedensverhandlungen von Ryswick 1697 widersetzte sich trotz der schlechten Erfahrungen nur Brandenburg einer solchen Klärung der Evakuationsmodalitäten.

23 Zum folgenden Horst CARL, *Okkupation und Regionalismus. Die preußischen Westprovinzen im Siebenjährigen Krieg*, Mainz 1993 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 150) passim.

für Frankreich lediglich wegen des Bündnisfalls mit Österreich tangiert wurden. Diese komplizierte Bündniskonstruktion, charakteristisch für Allianzen im Zeitalter der Kabinettskriege, schlug sich auf die Okkupationspolitik nieder: Während Frankreich 1757/1758 Hannover, Hessen und Braunschweig auf eigene Rechnung besetzte und dort alleine verantwortlich für die Besatzungspolitik zeichnete, beanspruchten in den westlichen preußischen Provinzen die Österreicher die Landeshoheit. In der Konsequenz dieser Logik einigten sich Wien und Versailles auf eine »geteilte« Okkupation preußischen Territoriums: Österreich nahm die landeshoheitlichen Rechte wahr, während Frankreich den militärischen Part einer Okkupationsmacht spielen sollte²⁴.

In der Praxis einer sechsjährigen Okkupation der Territorien am Niederrhein erwies sich eine solche Regelung allerdings als realitätsfern, sie scheiterte, sobald es um die Frage der finanziellen Ausbeutung ging. Zwar verfolgte auch jetzt das Außenministerium den Kurs, die Vereinbarungen mit den Österreichern zu erfüllen, doch das Kriegsministerium sah die österreichische Präsenz als Behinderung an.²⁵ Es förderte stillschweigend die französischen Vertreter vor Ort – Intendanz und Generalität –, die die Österreicher bis 1759 systematisch aus der Finanzverwaltung hinausdrängten, so daß der österreichischen Besatzungsregierung schließlich nur noch die finanziell weniger ergiebigen Residuen landesherrlicher Rechte überlassen blieben: Rechtsprechung, Verleihung kirchlicher Pfründen, repräsentative Funktionen.²⁶

Selbst die Okkupation von Kleve, Moers und Geldern nach 1794 im Rahmen der Besetzung der Rheinlande durch die Revolutionsarmeen blieb nicht unbelastet von einer strittigen völkerrechtlichen Legitimation der Besatzungsmacht und ihrer Politik. Als die Franzosen Ende 1792 erstmals auch in den Rheinlanden – namentlich in Aachen und Mainz – als Besatzungsmacht auftraten, gerieten sie sich als Träger einer revolutionären Befreiungsideologie, die mit tradierten völkerrechtlichen Legitimationsmustern brach.²⁷ Das Dekret des Nationalkonvents vom 15. Dezember 1792, welches die Grundzüge französischer Besatzungspolitik in den neu eroberten Gebieten regeln sollte, gebot den kommandierenden Generälen unter Berufung auf die Volkssouveränität, die Gesellschaftsverfassung des Ancien Régime abzuschaffen. In Artikel 1 hieß es, die *Generale sollen in den Ländern, welche von den Armeen der Republik besetzt sind oder es seyn werden, im Namen der französischen Nation die*

24 Vergleichbare Fälle liegen etwa bei der Besetzung der vormals spanischen Niederlande durch die Alliierten nach 1706 vor, wo die Generalstaaten die Souveränität beanspruchten und die Verbündeten während der Okkupation lediglich in deren Namen agierten, während umgekehrt die französischen Armeen in Italien oder Belgien im Namen Philipps V. vorgingen. 1733–35 okkupierten die Franzosen die Lombardei im Namen des Königs von Savoyen, dessen Alliierte sie gegen Habsburg waren. Irénée LAMEIRE, *Théorie et pratique de la conquête dans l'ancien droit. Etude du droit international ancien*, 5 Bde., Paris 1902–1911, Bd. 1, S. 54 f.

25 Die unterschiedlichen Zielsetzung lassen sich in der Korrespondenz des Außenministers Bernis mit dem Kriegsminister Belle-Isle verfolgen. Bernis an Belle-Isle, 7. Okt. 1758, Bibliothèque Municipale Nancy Ms. 649, fol. 144 f.; Belle-Isle an Bernis, 6. Nov. 1758, Paris, Archives du Ministère des Affaires Etrangères, Correspondance politique Autriche 264, fol. 236.

26 CARL (wie Anm. 23) S. 105–136.

27 Jacques GODECHOT, *Les variations de la politique française à l'égard des pays occupés de 1792 à 1815*, in: *Occupants – Occupés, 1792–1815. Colloque de Bruxelles, 29 et 30 janvier, Bruxelles 1969*, S. 15–33, hier: S. 19–25; MOLITOR (wie Anm. 6) S. 17–20; BLANNING (wie Anm. 6) S. 64–70.

*Souveränität (sic) des Volkes, die Aufhebung aller eingesetzten Gewalten, Steuern und Abgaben, die Abschaffung des Zehnten, der Lehns-Verfassung, der herrschaftlichen Rechte sowohl auf Lehns- als erbzins-Gütern, der fixen und zufälligen herrschaftlichen Gebühren, der Zwangsrechte, der Leibeigenschaft so wie der auf Gütern haftenden Dienstbarkeiten, der ausschließlichen Jagd- und Fischfangs-Rechte, der Frohnen, des Adels und überhaupt aller Privilegien augenblicklich bekannt machen.*²⁸

Von dieser radikalen Spielart einer Besatzungspolitik, die sich sofort in Aporien der Unvereinbarkeit von Besatzungs- und Befreiungsintentionen verwickelte, zudem im Namen einer Befreiungsideologie bereits früh Züge einer konsequenten Annexionspolitik annahm,²⁹ wurden die preußischen Territorien am Niederrhein indessen nicht berührt. Die Franzosen vermochten sie im Winter 1792/1793 nicht militärisch zu besetzen, sondern beschränkten sich auf vereinzelte Streifzüge, um Kontributionen zu erpressen. Als sie schließlich Ende 1794 das gesamte Rheinland und damit auch die linksrheinischen preußischen Provinzen unter ihre Kontrolle zu bringen vermochten, hatten sie längst davon Abstand genommen, eine revolutionäre Befreiungsideologie zur Leitlinie ihrer Okkupationspolitik zu machen.³⁰ Vielmehr orientierte sich diese noch mehr als im Ancien Régime an militärischer Versorgungs- und Ausbeutungslogik, um ein im Verhältnis noch größeres, dabei aber schlechter versorgtes Heer in Feindesland zu unterhalten.³¹

Allerdings gerieten die preußischen Territorien mit dem Friedensschluß zu Basel zwischen Frankreich und Preußen am 5. April 1795 erneut in eine völkerrechtliche Sonderstellung gegenüber den anderen besetzten Gebieten im Rheinland. Frankreich okkupierte – wie 1672 – preußisches Territorium, obwohl es sich nicht im Kriegszustand mit Preußen befand. Auch hier erwies sich die Reichszugehörigkeit dieser Territorien als Angelpunkt des Problems: In einem Geheimartikel wurde Frankreich bis zu einem künftigen Reichsfrieden, der erst endgültig über das Schicksal der linksrheinischen preußischen Gebiete entscheiden könne, die militärische Besetzung dieser Provinzen zugestanden.³² Die Franzosen sollten sich auf die für den Unterhalt der Armee nötigen außerordentlichen Mittel beschränken, die Requisitionen auf ein Mindestmaß beschränken und die hohen Geldkontributionen aussetzen.³³

28 So die in deutscher Übersetzung publizierte Fassung des Dekrets, hier zit. nach KRAUS (wie Anm. 6) S. 40; die französische Fassung bei Joseph HANSEN (Hg.), Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der französischen Revolution 1780–1801, 4 Bde., Bonn 1931–1938 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 42), hier: Bd. 2, S. 646–648. Zur Bewertung BLANNING (wie Anm. 6) S. 64–66.

29 Ibid. S. 68 f.

30 Beim Einmarsch in Belgien hatten sich die Volksrepräsentanten als Vertreter des Nationalkonvents am 14. August 1794 in 34 Artikeln auf die Grundzüge zukünftiger Besatzungspolitik geeinigt. Der gesamte Text bei A. v. DANIELS, Handbuch der für die Königlich Preussischen Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. 6, Köln 1841, S. 4–14; zur Diskussion vgl. MOLITOR (wie Anm. 6) S. 35 f.

31 Zur Versorgungssituation der Sambre-Meuse Armee im Herbst und Winter 1794 vgl. Peter WETZLER, War and Subsistence. The Sambre and Meuse Army in 1794, New York, Frankfurt, Bern 1985, v.a. S. 144 ff.

32 Wilhelm STEFFENS, Die linksrheinischen Provinzen Preußens unter französischer Herrschaft 1794–1802, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 19 (1954) S. 402–465, hier: S. 415 f.

33 Ibid. S. 416, Arrêtè des Volksrepräsentanten Dubois vom 29. April 1795.

Diese Konstruktion erweist sich als eigenartige Parallele zu den Verhältnissen des Siebenjährigen Krieges. Die prekäre Aufteilung einer Okkupation in einen von jeweils unterschiedlichen Mächten wahrgenommenen zivilen und militärischen Part wurde jedoch noch verschärft, weil nunmehr die legitime Territorialmacht Preußen an die Stelle der Österreicher trat und für die Wahrung der Hoheitsrechte zuständig bleiben sollte. Die preußischen Lokalbehörden verweigerten nach Kenntnis des Friedensschlusses sofort die Abführung weiterer Kontributionen an die Franzosen und forderten durch Deputierte in Paris, nicht weiter als besetztes feindliches Gebiet behandelt zu werden. Sie setzten auf eine Rückkehr der preußischen Provinzialbehörden nach Geldern, Kleve und Moers, doch beschränkte sich Preußen zunächst darauf, durch Kammer- und Regierungsdeputationen im Rechtsrheinischen zumindest informellen Einfluß auf die Vorgänge in den besetzten Gebieten zu nehmen.³⁴

Bis zur förmlichen Annexion der preußischen Provinzen 1801 infolge des Lunéviller Friedens respektierten die Franzosen eine rechtliche Sonderstellung der preußischen Provinzen am Niederrhein: Von der großen Kontributionsforderung des Jahres 1795 blieben sie ausgenommen, und die Franzosen bestätigten im Januar 1797 noch einmal ausdrücklich diese Sonderstellung, indem sie die Einstellung des ruinösen Holzschlags, die Wiedereinsetzung der Geistlichkeit in ihre Güter und Rechte und die Suspendierung von Zwangsanleihen verfügten.³⁵ Auch als sich in Paris mit dem Staatsstreich vom 18. Fructidor (4. September 1797) die annexionistische Linie durchsetzte und der Gouvernementskommissar Rudler eine Annexion der Rheinlande auf verwaltungstechnischer Ebene in die Wege leitete, wurde die Sonderstellung der preußischen Gebiete nicht völlig nivelliert: Obwohl Rudler die neue Departemententeilung auch auf die preußischen Gebiete erstreckte³⁶ und dort im Februar 1798 das französische Besitzergreifungspatent verkünden ließ, finden sich bis 1801 immer noch Belege dafür, daß die Franzosen aufgrund außenpolitischer Rücksichten auf Preußen zumindest in der Theorie einen Sonderstatus dieser Gebiete akzeptierten.³⁷ Rudlers Nachfolger Marquis zeigte sich über die fortdauernde Unklarheit des Rechtsstatus hochgradig irritiert,³⁸ und auch der Regierungskommissar Lakanal nahm bei der Ausdehnung des berüchtigten »Geisellesetzes« der Republik auf die Rheinlande die preußischen Territorien aus. Deutlicher als in den übrigen besetzten Gebieten der Rheinlande wurde bis zur völkerrechtlich gültigen

34 Ibid. S. 419.

35 Erlaß des Finanzministers Duramel vom 15. Januar 1797, *ibid.* S. 431.

36 Allerdings hatte Rudler selbst zunächst die preußischen Gebiete ausnehmen wollen und dies erst auf nachdrückliche Weisung des Pariser Direktoriums korrigiert. Ludwig Käss, *Die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung auf dem linken Rheinufer durch die Franzosen während der Besetzung 1792 bis zum Frieden von Lunéville*, Mainz 1929, S. 158; HANSEN (wie Anm. 28) Bd. 4, S. 419, 426, 438–440; SMETS (wie Anm. 6) S. 96 f.

37 HANSEN (wie Anm. 28) Bd. 4, S. 1186 f.; vgl. auch SMETS (wie Anm. 6) S. 99–101.

38 HANSEN (wie Anm. 28) Bd. 4, S. 1048–1050 (Marquis an Justizminister Lambrechts, 31. März 1799); sein Unwille richtete sich gegen die Existenz einer preußischen Regierungsdeputation in Kleve (seit 1797) und Verlautbarungen des Berliner Hofes, daß ohne königliche Zustimmung eine Veräußerung von Domänenteilen ungültig sei – was natürlich potentielle Käufer abschreckte. Das Pariser Außen- und Justizministerium behielt jedoch weiterhin eine eher zurückhaltende Linie bei. Vgl. *ibid.* S. 1239 f.

Zession im Lunéville Frieden der provisorische Charakter der getroffenen Verwaltungsmaßnahmen betont.³⁹

Die französische Okkupationspraxis am Niederrhein mit ihren chronischen völkerrechtlichen Imponderabilien wirft auch ein Licht auf die allgemeine Entwicklung der Völkerrechtspraxis. Die Erforschung der Entwicklung des Völkerrechts hat stets die Tendenz zur geistesgeschichtlich orientierten Literaturgeschichte gehabt, die sich auf die intellektuellen Leistungen bedeutender Zeitgenossen konzentriert hat.⁴⁰ Für die *occupatio bellica* liegt jedoch ein breitangelegter Vergleich der Völkerrechtspraxis aus der Feder des französischen Völkerrechtlers Irénée Lameire vor, der die französische Besatzungspraxis unter Ludwig XIV zum Gegenstand hat.⁴¹ Ihm ging es um den Nachweis, daß der expandierende neuzeitliche Staat Souveränitätsrechte auch bei der militärischen Okkupation fremden Territoriums geltend gemacht habe. Es ist dieser enge Zusammenhang von militärischer Okkupation und moderner Staatlichkeit, der Carl Schmitt zur Rezeption der Arbeiten Lameires bewogen hat, um sie seinem Konzept der Geschichte des Völkerrechts als europäischer Raumordnung und deren »Verstaatung« im Ancien Régime dienstbar zu machen.⁴² Gewiß hat dabei auch eine Rolle gespielt, daß eine solche Besatzungssituation Schmitts dezisionistischem Staats- und Souveränitätsverständnis in hohem Maße entgegen kam.⁴³

In Anlehnung an Lameire argumentiert Schmitt, es habe in der Logik der Ausbildung souveräner Flächenstaaten gelegen, daß es kein eigenständiges Rechtsinstitut einer *occupatio bellica* im Sinne einer vorläufigen Wahrnehmung der staatlichen Gewalt im besetzten Gebiet gegeben habe, sondern daß die effektive militärische Besetzung des betreffenden Gebietes zugleich einen unmittelbaren Wechsel der Souveränität bedeutet habe – der besetzende Staat dehnt seine Souveränität auf das Territorium des unterworfenen Staates aus.⁴⁴ Erst das entwickelte Völkerrecht des 19. Jahrhunderts habe den provisorischen Status militärischer Besetzung definitiv festgeschrieben, um sie damit als eigenständigen Völkerrechtsbereich jenseits von Staatensukzession und Annexion fassen zu können.⁴⁵

39 Allerdings galt im französischen Amtsgebrauch noch bis 1801 die Bezeichnung *départements provisoires* für das gesamte besetzte Rheinland. Roger DUFRAISSE, L'installation de l'institution départementale sur la rive gauche du Rhin (4 novembre 1797–23 septembre 1802), in: DERS., L'Allemagne à l'Époque Napoléonienne. Questions d'histoire politique, économique et sociale, Bonn 1992, S. 77–103, hier: S. 96, 100.

40 Josef ENGEL, Von der spätmittelalterlichen *respublica christiana* zum Mächte-Europa der Neuzeit, in: Theodor SCHIEDER (Hg.), Handbuch der Europäischen Geschichte, Bd. 3, Stuttgart 1971, S. 1–443, hier: S. 363; Kritik an einer Fixierung auf Ideengeschichte auch bei Wilhelm JANSSEN, Die Anfänge des modernen Völkerrechts und der neuzeitlichen Diplomatie. Ein Forschungsbericht, Stuttgart 1965, S. 7–10.

41 LAMEIRE (wie Anm. 24).

42 Carl SCHMITT, Der Nomos der Erde im Völkerrecht des *Jus Publicum Europaeum*, Köln 1950, S. 172–179.

43 Panajotis KONDYLIS, Jurisprudenz, Ausnahmezustand und Entscheidung. Grundsätzliche Bemerkungen zu Carl Schmitts »Politische Theologie«, in: Der Staat 34 (1995) S. 325–357, v.a. 332 f., 351–355. Die Besatzungssituation weist enge Bezüge zu der für Schmitts Denken zentralen Kategorie des Ausnahmezustandes auf.

44 SCHMITT (wie Anm. 42) S. 173.

45 Vgl. Stichwort »Occupatio bellica« bzw. »militärische Besetzung« bei Karl STRUPP (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, 3 Bde., Berlin, Leipzig 1925, Bd. 2, S. 154–171; Hans-Jürgen SCHLOCHAUER (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts, 4 Bde., Berlin 1960–1962, Bd. 1, S. 195–197.

Eine solche Auffassung kann sich auf Passagen bei Grotius stützen, für den Staatsgewalt durch Eroberung erlangt werden konnte,⁴⁶ aber auch auf die Okkupationspolitik Gustav Adolfs im Dreißigjährigen Krieg.⁴⁷ Die französische Besatzungspolitik am Niederrhein läßt jedoch Zweifel daran aufkommen, ob eine Okkupationssituation in der frühen Neuzeit wirklich ein Markstein der Durchsetzung souveräner Staatlichkeit gewesen ist. Schon Lameire hatte im Verlaufe seiner Untersuchungen anerkennen müssen, daß sowohl beim Reich als auch in den meisten italienischen Territorien aufgrund der im 18. Jahrhundert wieder aktualisierten Reichszugehörigkeit⁴⁸ das Kriterium »Souveränität« nicht greift, da die Lehnsabhängigkeit vom Reich durch eine Besetzung nicht tangiert werden konnte.⁴⁹ Damit aber wird eine Argumentation, die eine Übertragung der Souveränität durch militärische Besetzung nur dort gelten lassen kann, wo der betroffene Staat das Souveränitätskriterium bereits erfüllt, zirkulär.

Gegen Carl Schmitts dezisionistische Sympathie für den souveränen Staat bei der Entwicklung des modernen Völkerrechts sei deshalb eine Gegenthese aufgestellt: Gerade die Tatsache, daß Okkupationspolitik, zumal die französische, in Mitteleuropa mit komplexen staatsrechtlichen Gegebenheiten konfrontiert wurde, und daß diese nicht durch militärische Besetzung nivelliert werden konnten, hat entscheidend dazu beigetragen, militärische Besetzung als völkerrechtliches Provisorium zu verstehen, während nur in einem abschließenden Vertrag endgültige Vereinbarungen getroffen werden konnten. Selbst wenn dies im späten 17. und 18. Jahrhundert gelegentlich ungeklärt oder strittig blieb, wie 1672 zwischen französischem Intendanten und Außenministerium oder 1797 zwischen Frankreich und Preußen,⁵⁰ setzte sich in

46 Hugo GROTIUS, *De Jure belli ac pacis libri tres*, hg. von Walter SCHÄTZEL, Tübingen 1950 (Klassiker des Völkerrechts 1) lib. 1, cap. 3, Art. VIII: *So wie nun durch einen gerechten Krieg Privateigentum erworben werden kann, so kann auch die Herrschaft über den Staat erworben werden, d.h. das Recht zu regieren, ohne daß man von einer anderen Stelle abhängig ist.* Vgl. auch lib. 3, cap. 6, Art. Iff.; cap. 8, Art. II.

47 Hermann-Dieter MÜLLER, *Der schwedische Staat in Mainz 1631–1635. Einnahme, Verwaltung, Absichten, Restitution*, Diss. Mainz 1976, S. 38, 90–94; Christa DEINERT, *Die schwedische Epoche in Franken von 1631–1635*, Diss. Würzburg 1966, S. 52 f. Gustav Adolf betrachtete die eroberten geistlichen Territorien im Reich als herrenloses Gut, über das er nach Kriegsrecht frei verfügen konnte; die Untertanen hatten deshalb in der Regel binnen kurzer Frist einen Huldigungseid abzulegen. Eine solche Argumentation war allerdings schon deshalb problematisch, weil Reichsterritorien damit auf eine Stufe mit überseeischen Kolonien gestellt wurden, deren Besitzergreifung durch europäische Mächte sich auf die Rechtsfigur der Okkupation herrenlosen Landes stützte. Vgl. dazu Jörg FISCH, *Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1984 (Beiträge zur Kolonial- und Überseegeschichte 26) S. 300 ff.

48 Karl Otmar Frhr. von ARETIN, *Reichsitalien von Karl V. bis zum Ende des Alten Reiches. Die Lehensordnungen in Italien und ihre Auswirkungen auf die europäische Politik*, in: DERS., *Das Reich. Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht 1648–1806*, S. 76–163.

49 LAMEIRE (wie Anm. 24) Bd. 5, S. 2–6 (Unterscheidung zwischen »superiorité territoriale« und »souveraineté complète«).

50 Die Präambel der Konvention, die die Franzosen im Juni 1797 mit den preußischen Territorien am Niederrhein schlossen, enthielt den Passus: *l'autorité de la République est la seule qui doit être reconnue dans les dites Provinces Prussiennes*, während in der Fassung des preußischen Auswärtigen Departements lediglich von militärischer Besetzung die Rede war, jeglicher Souveränitätsanspruch der Franzosen als Besatzungsmacht also negiert wurde. STEFFENS (wie Anm. 32) S. 437, Anm. 84; Souveränitätsübertragung durch Eroberung reklamierten 1797 bezeichnenderweise auch die Aachener Republikaner für Frankreich, HANSEN (wie Anm. 28) Bd. 3, S. 1202.

der Praxis im 18. Jahrhundert die moderne völkerrechtliche Auffassung der militärischen Besetzung durch.

Dies führt zu dem Paradox, daß in diesem Punkt die Praxis im Alten Reich zukunftsweisender gewesen ist als die Vorgehensweise eines vergleichsweise modernen Staates, sei es nun das Schweden Gustav Adolfs oder das Frankreich Ludwigs XIV. Während diese beiden Staaten eine kriegsrechtliche Legitimierung ihrer Besatzungsherrschaft, die ihre Wurzeln im Beuterecht besaß, favorisierten, rekurrierte reichsrechtlich legitimierte Besatzungsherrschaft auf das kaiserliche Reservatrecht des *ius sequestris*.⁵¹ Dessen Herkunft aus dem Zivilrecht⁵² war nicht nur der Zielsetzung einer Besatzungsregierung angemessener, weil diese, selbst wenn es ihr um maximale Ausbeutung des okkupierten Gebietes ging, begrenzt blieb – auch das Kriterium eines Provisoriums war per definitionem erfüllt.

Okkupation als Verwaltungsproblem

Beim zweiten Kriterium allerdings, das zur modernen Definition der militärischen Besetzung gehört, ist der Bezug zur Ausbildung frühmoderner Staatsgewalt evident: »Ein Gebiet ist kriegerisch besetzt, wenn innerhalb desselben die tatsächliche Herrschaft des besetzenden Heeres hergestellt ist ... Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Okkupanten liegt in der Verwaltung.«⁵³ Das Kriterium effizienter Herrschaft mittels Verwaltung als Voraussetzung einer Okkupation erfüllt erst der frühmoderne Staat. Die Okkupationssituation verknüpft nun in besonderem Maße die für dessen Entwicklung zentralen Bereiche Verwaltung und Kriegführung. »Die Staatsgewalt verwaltet, um zu erobern, und erobert, um zu verwalten ...« lautet eine entsprechende lapidare Formulierung Bertrand de Jouvenels.⁵⁴

Das Kriterium effektiver Gebietskontrolle durch Verwaltungsorgane dient zunächst dazu, eine Besatzungsherrschaft von temporären Feindeinwirkungen abgrenzen zu können. Deren wichtigste war in der frühen Neuzeit die Eintreibung von Kontributionsgeldern durch Kommandounternehmungen oder durch die Drohung mit einem Einmarsch in ein vom eigenen Landesherrn militärisch ungeschütztes Gebiet. Im ersteren Fall diente meist die Mitnahme von Geiseln zur Erzwingung der geforderten Summen, die während der kurzfristigen Anwesenheit der Truppen nicht aufgebracht werden konnten, im zweiten Fall schloß die betroffene Provinz

51 CARL (wie Anm. 23), S. 7. Als Beispiele ließen sich die Besetzung der Oberpfalz durch Bayern, der Kurpfalz nach 1621 durch Spanien oder die Besetzung Bayerns durch Österreich nach 1704 anführen, in denen die jeweiligen Besatzungsbehörden als kaiserliche Sequesterverwaltungen agierten. Zur Bedeutung dieses kaiserlichen Reservatrechts vgl. Johann Jakob MOSER, Von der Teutschen Reichs-Ständen Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften, Frankfurt, Leipzig 1769 (Neues Teutsches Staats-Recht 13) S. 190 ff. Außerhalb des Reiches legitimierte das Haus Habsburg militärische Besetzungen dagegen durchaus mit der Berufung auf Kriegsrecht und die Besetzung »herrenlosen Landes«, wie beispielsweise in Ungarn nach 1683.

52 Dies gilt ebenso für die Herkunft des Rechtsinstituts der »occupatio«, vgl. FISCH (wie Anm. 47) S. 300 f.

53 STRUPP (wie Anm. 45) Bd. 2, S. 155, 162.

54 Zitiert bei Johannes KUNISCH, La guerre – c'est moi. Studien zur bellizistischen Disposition des absoluten Fürstenstaates, in: DERS., Fürst – Staat – Gesellschaft. Studien zur bellizistischen Disposition des absoluten Fürstenstaates, Köln, Weimar, Wien 1992, S. 1–41, hier: S. 40.

oder Stadt – in der Regel mit stillschweigender Billigung des Landesherrn – einen zeitlich befristeten Vertrag mit den Feinden, was der Zahlung einer Schutzsteuer gleichkam.⁵⁵

Entsprechende Erfahrungen haben die Provinzen am Niederrhein in allen drei Kriegen mit den Franzosen gemacht. Ab 1675 mußten die klevischen Stände für das linksrheinische Territorium der Provinz mit den Franzosen jährliche Kontributionsverträge abschließen, da der Kurfürst sie nach neuerlichem Kriegseintritt auf seiten der Feinde Frankreichs nicht schützen konnte.⁵⁶ Im Siebenjährigen Krieg traf ein solches Vorgehen vor allem das rechtsrheinische Schwesterterritorium Kleves, die Grafschaft Mark, die sowohl unter französischen Kontributionszügen zu leiden hatte als auch nach 1759 dazu gezwungen wurde, sich an den jährlichen Zahlungen der linksrheinischen Provinzen für die Besatzungsmacht zu beteiligen, obwohl die Franzosen auf dem rechten Rheinufer nur noch sporadisch militärische Präsenz zeigten. 1792/93 vermochten die Revolutionsarmeen zwar nicht, preußische Gebiete zu besetzen, doch unternahmen sie vom 16. bis 22. Dezember 1792 einen erfolgreichen Kontributionszug durch die preußischen Provinzen Geldern und Moers.⁵⁷

Es war jedoch ein prinzipieller Unterschied zwischen solchen Kontributionszügen als begrenzten Formen finanzieller Ausplünderung und einer förmlichen Besetzung eines feindlichen Gebietes, das damit zum Objekt intensiver Ausbeutung materieller und finanzieller Ressourcen wurde. Zwangsläufig trat für jede Besatzungsmacht ein Zielkonflikt auf: Die akuten Versorgungsprobleme des Militärs ließen sich nur schwer vereinbaren mit längerfristig orientierten Gesichtspunkten einer möglichst effizienten fiskalischen Ausbeutungspolitik, wie sie als Hauptaufgabe ziviler Besatzungsbehörden definiert wurde.⁵⁸ Das Verhältnis von Militär, Militärverwaltung und Zivilverwaltung kristallisiert sich damit als Kardinalkonflikt jeglicher Besatzungspolitik heraus.⁵⁹ Daß eine befriedigende Lösung den Franzosen nicht gelungen ist, zeigen die Parallelen zwischen der Besatzungszeit des Siebenjährigen Krieges und der Revolutionskriege: In beiden Fällen ist das hervorstechende Charakteristikum nicht Effizienz, sondern ein Verwaltungschaos, in dem »Anarchie, Korruption und Willkür die Geldbeutel der Rheinländer leerten.«⁶⁰ Allerdings fördert ein Vergleich strukturelle Konstanten in diesem Chaos zutage.

55 Nach VAN HOUTTE, der aufgrund französischer *termini technici* des 17. Jahrhunderts eine Differenzierung von Besetzungsphasen vorschlägt, handelt es sich dabei um »pays de contribution«: (wie Anm. 10) Bd. 1, S. 143–186.

56 Die Höhe der Kontributionssummen bei HÖTZSCH (wie Anm. 17) S. 342.

57 HANSEN (wie Anm. 28) Bd. 2, S. 650–654; zum Mittel der Geiselnahme bei dieser Form der Kriegführung vgl. Klaus-Peter DECKER, Rheingauer Geiseln im »pfälzischen Krieg« Zur französischen Kontributionskriegsführung im 17. Jahrhundert, in: Heinz DUCHHARDT, Eberhard SCHMITT (Hg.), Deutschland und Frankreich in der Frühen Neuzeit. Festschrift Hermann WEBER, München 1987 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 15) S. 406–437.

58 CARL (wie Anm. 23) S. 87 f.; MOLITOR (wie Anm. 6) S. 38 f.; DUFRAISSE (wie Anm. 39) S. 80.

59 Dies ist kein Spezifikum der frühen Neuzeit oder der Revolutionsepoche. Für die französische Besatzungspolitik nach dem 2. Weltkrieg vgl. dazu etwa Alain LETTARD, Zielkonflikte französischer Besatzungspolitik in Deutschland. Der Streit Laffon – Koenig 1945–1947, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 39 (1991) S. 1–35.

60 SMETS (wie Anm. 6) S. 94.

Wenngleich im Frankreich Ludwigs XIV. Konflikte zwischen Militär und zivilen Repräsentanten der Verwaltung keineswegs unbekannt waren, weil mit Le Tellier und Louvois Exponenten der Militärverwaltung an der Spitze des Kriegsministeriums standen,⁶¹ so schlugen diese doch nicht auf die Okkupationspolitik der Franzosen durch. Der französische Intendant Beaulieu zeichnete alleine für das französische Vorgehen in Kleve verantwortlich, indem er sowohl Requisitionen und Geldkontributionen als auch den Zugriff auf die regulären landesherrlichen Einkünfte koordinierte.⁶² Die Franzosen profitierten bei ihrer Besatzungspolitik zweifellos davon, daß die Armeeintendanten ein Korps von kommissarischen Verwaltungsfachleuten darstellten, die Funktionen der Militär- und Territorialverwaltung miteinander verknüpfen konnten.⁶³

Die Okkupation der preußischen Provinzen 1757 stand jedoch von Beginn im Zeichen polykratischer Strukturen; deren wichtigste war zwar die Rivalität zwischen österreichischer Zivilbehörde und französischem Militär, doch auch auf französischer Seite agierten konkurrierende Verwaltungsorgane. Mit den Österreichern war vereinbart worden, die Naturalabgaben der Provinzen nach Proportion der beteiligten Truppen, die Geldkontributionen jedoch paritätisch aufzuteilen.⁶⁴ Nicht nur das französische Kriegsministerium schickte daraufhin einen eigenen *Receveur général*, Jean Laurent de la Porte, für die Kontributionen in die besetzten Gebiete, auch der Finanzminister meldete Ansprüche an und beauftragte ein Konsortium französischer Finanziers mit der Einnahme. Bei aller Rivalität verband diese zivilen Organe französischer Besatzungspolitik jedoch eine Gemeinsamkeit: Ebensowenig wie ihr österreichisches Pendant konnten sie ihre fiskalischen Ziele realisieren und verloren damit ihre *Raison d'être*, so daß die Auflösung dieser Organisationen bzw. bei den Österreichern 1759 der Verzicht auf ihren Anteil an der fiskalischen Ausbeutung der preußischen Gebiete die logische Folge war.

Wenngleich nach 1794 die Komplikation einer Aufteilung von Kompetenzen zwischen zwei Besatzungsmächten fehlte, gelang den Franzosen auch jetzt keine erfolgreiche Tätigkeit ihrer zivilen Besatzungsbehörden.⁶⁵ Zwar zeichneten 1794 mit den Volksrepräsentanten zivile Kontrollorgane der Pariser Zentrale bei den Armeen zu-

61 Vgl. etwa die Auseinandersetzungen Louvois' mit Turenne und Condé: Louis ANDRÉ, Michel Le Tellier et Louvois, Paris 1942 (ND Genf 1974) S. 227 ff.

62 HÖTZSCH (wie Anm. 17) S. 489 f.

63 Grundsätzlich zum engen Konnex von Militär- und Zivilverwaltung bei der Entstehung dieses Beamtentypus immer noch Otto HINTZE, Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte (1910), wieder abgedruckt in: DERS., Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hg. von Gerhard Oestreich, Göttingen 31970, S. 242–274; Peter LUNDGREEN, Gegensatz und Verschmelzung von *alter* und *neuer* Bürokratie im Ancien Régime: Ein Vergleich von Frankreich und Preußen (1974), wieder abgedruckt in: Ernst HINRICHS (Hg.), Absolutismus, Frankfurt a. M. 1988, S. 162–180. Zu den Armeeintendanten des Siebenjährigen Krieges vgl. CARL (wie Anm. 23) S. 154–158.

64 Artikel 13 f. der Militärkonvention vom 28. Februar 1757, zit. bei Rudolf Graf KHEVENHÜLLER-METSCH, Hanns SCHLITZER (Hg.), Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch, kaiserlichen Obersthofmeisters, 7 Bde., Wien 1907–1925, hier: Bd. 4, S. 369 f.

65 Knappe und kompetente Darstellungen der verwaltungsgeschichtlichen Zusammenhänge bei MOLITOR (wie Anm. 6) S. 33–61, und DUFRAISSE (wie Anm. 39) S. 79–89, sowie ausführlich bei KÄSS (wie Anm. 36); vgl. auch das Überblicksschema bei ANDRAE (wie Anm. 6) S. 66 f.

gleich für die Besatzungspolitik verantwortlich⁶⁶, so daß damit eine Einheitlichkeit des Handelns gewahrt schien, und auch die Einrichtung einer Zentralverwaltung in Aachen mit sieben nachgeordneten Bezirksverwaltungen bedeutete angesichts der territorialen Vielfalt der Rheinlande fraglos eine rationalere Verwaltungsgliederung. Doch konnte weder das Verhältnis der zivilen Verwaltung zum Militär befriedigend geregelt, noch eine zivile Kontrolle des Requisitions- und Versorgungswesens durchgesetzt werden.⁶⁷ Das Revirement der Besatzungsbehörden vom 17. Mai 1796 suchte dem durch eine strikte Trennung von zivilem und militärischem Bereich Rechnung zu tragen: Der Directeur général in Aachen und sein Verwaltungsstab sollten sich als neue Verwaltungsspitze aus der Militärversorgung heraushalten, während die Kriegskommissare sich nicht in zivile Angelegenheiten einmischen durften; die Einnahmen der Direktion, namentlich aus dem Domänenbesitz und den Geldkontributionen, sollten nunmehr direkt an das Pariser Schatzamt und nicht mehr an die Armeekassen fließen.⁶⁸

Da sich jedoch auch dieses System nicht auszahlte, reagierten die Franzosen 1797 mit einer abrupten Kehrtwende ihrer Besatzungspolitik, die mit dem Namen des Generals Lazare Hoche verbunden ist. Als kommandierender General am Niederrhein zugleich mit umfassenden Vollmachten für die Zivilverwaltung ausgestattet, forderte er eine Abkehr vom bislang praktizierten System ziviler Besatzungsbehörden. Begründet wurde dies mit ihrer fiskalischen Ineffizienz, für die Hoche die Inkompetenz der ortsunkundigen Beamten und den verbreiteten passiven Widerstand gegen die französisch dominierten Verwaltungsorgane verantwortlich machte.⁶⁹ Er schwenkte deshalb ganz auf die Linie einer typischen Besatzungspolitik des Ancien Régime ein: Die Eingriffe der Franzosen auf der oberen und teilweise auch mittleren Verwaltungsebene⁷⁰ wurden revidiert und ausdrücklich die Einsetzung der vorfranzösischen Verwaltungsorgane angeordnet. Lediglich den jeweiligen territorialen Oberbehörden sollten französische Kontrolleure an die Seite gestellt werden, die neue zentrale französische Besatzungsbehörde, die »Mittelkommission« mit Sitz in Bonn, sich dagegen auf Koordinationsaufgaben beschränken. Auch Hoche orientierte sich an der Zielsetzung größtmöglichen Ertrages, der nun wieder ohne Umwege über Paris der Armee zukommen sollte. Selbst vor problematischen Rückgriffen auf die Praxis des Ancien Régimes schreckte er nicht zurück: Weil er auf schnellen Eingang von Bargeld zum Unterhalt der Armee angewiesen war, betraute er gegen eine entsprechende Abschlagssumme ein Regieunternehmen⁷¹ mit der Einnahme der eingehenden Gelder, dessen Chef sein Schwager Durbach wurde. Die Problematik einer solchen Zwischenschaltung von Privatunternehmern im Staatsauftrag, die wechselseitige Korrumpierung als Krebsübel der Finanzverfassung des Ancien

66 MOLITOR (wie Anm. 6) S. 39 f.

67 Ibid. S. 36.

68 Ibid. S. 48 f.; KÄSS (wie Anm. 36) S. 45; DUFRAISSE (wie Anm. 39) S. 84 f.

69 HANSEN (wie Anm. 28) Bd. 3, S. 878 f. (Hoche an Direktorium, 2. Febr. 1797).

70 Vgl. für Kurköln die Übersicht bei ANDRAE (wie Anm. 6) S. 66; die lokalen Verwaltungsorgane der Ämter und Gemeinden blieben auch unter französischer Besatzungsherrschaft weitgehend unangestastet.

71 Im Unterschied zur Verpachtung wurden in einem Regiekontrakt den Unternehmern die Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit – Zahl der Angestellten, Höhe der Besoldung, Budget – vorgeschrieben.

Régimes, war bei einem ähnlichen Projekt während des Siebenjährigen Krieges vorerzählt worden: 1760 hatten die kommandierenden Generäle am Niederrhein, Voyer und Grollier, den Versuch eines gewissen L'Abadie unterstützt, die Einkünfte der besetzten Gebiete als Generalregisseur auszubeuten.⁷² Immerhin war Hoche so konsequent, die Regie seines Schwagers aufzulösen, als offenbar wurde, daß dieser sein Versprechen, die Einkünfte der Rheinlande kostengünstiger auszubeuten, nicht einlösen konnte.

Nirgends jedoch treten Parallelen zwischen Siebenjährigem Krieg und Revolutionskriegen deutlicher zutage als bei den langfristigen Kontributionsverträgen, zu denen die französische Besatzungsmacht schließlich in den preußischen Gebieten Zuflucht nahm. In Form monatlich oder jährlich fixierter Zahlungen flossen damit den Franzosen zwar die Steuereinnahmen dieser Provinzen zu, doch fixierten diese Verträge zugleich Umfang und Form aller zusätzlichen Lieferungen und Dienste und beschränkten Eingriffe der Besatzungsmacht in die Provinzialverwaltung. Eine solche Regelung machte zivile Besatzungsbehörden weitgehend überflüssig.

Sowohl 1759 als auch 1797 ging die Initiative von den betroffenen Provinzen selbst aus⁷³, weil durch solche langfristigen vertraglichen Regelungen eine finanzielle Planung möglich, den unregelmäßigen und unkoordinierten Requisitionen des Militärs ein Riegel vorgeschoben und die Kontinuität der regionalen Verwaltungsorgane gesichert wurde. Die »Berechenbarkeit« einer vertraglichen Lösung war zugleich der Grund, weshalb sich die Besatzungsmacht auf eine solche Fixierung der Abgaben einließ, die die regionalen Repräsentanten der besetzten preußischen Provinzen – Beamtschaft und Stände – als Vertragspartner aufwertete. Schließlich konnten diese nun nur noch schwer die Bemühungen der Besatzungsmacht um effiziente Eintreibung der Kontributionen unterlaufen.⁷⁴ Außerdem führte eine Normalisierung der finanziellen Situation dazu, daß zum Nutzen der Besatzungsmacht Provinzen und Privatleute wieder über Kredit verfügten.

Vor allem aber lag es sowohl im Interesse der Besatzungsmacht als auch der besetzten Territorien, auf diese Weise den Wirkungskreis französischer Akteure vor Ort einzuschränken: *Jeder Tag der längeren Dauer einer willkürlichen räuberischen verderbten Landesverwaltung in den Händen der unwissenden und verkäuflichen (sic) französischen Agenten vermehrt das Leiden von 100 000 treuen Untertanen und die Zerrüttung des Wohlstands dieser Länder auf unberechenbare Weise.*⁷⁵ Gerade die französische Okkupationspolitik krankte daran, daß Kriegskommissare, kommandierende Offiziere, Lieferanten und deren Mitarbeiter und schließlich die Magazinverwalter Schlüsselfiguren in einem Korruptionssystem ungeheuren Ausmaßes waren. Im Kern liefen die im großen Maßstab betriebenen Korruptionspraktiken darauf hinaus, Naturallieferungen in Geldzahlungen zu transformieren, fiskalische und versorgungstechnische Aspekte also so miteinander zu vermengen, daß persönliche Bereicherung möglich wurde. Im Siebenjährigen Krieg richtete sich dieses Verfahren zunächst vor allem gegen die Österreicher: Da die Naturallieferungen

72 CARL (wie Anm. 23) S. 227–231.

73 Ibid. S. 188 f.; STEFFENS (wie Anm. 32) S. 432.

74 Beispiele dafür bei CARL (wie Anm. 23) S. 99–105 und STEFFENS (wie Anm. 32) S. 450.

75 Stein an Heinitz, 10. Jan. 1797, zit. bei STEFFENS (wie Anm. 32) S. 430.

proportional und nicht wie die Geldkontributionen paritätisch zwischen den Besatzungsmächten geteilt wurden, schrieben die französischen Kommissare überhöhte Naturalkontributionen in den besetzten Gebieten aus; da die Provinzen oder einzelne Gemeinden diese in den bewußt eng gesteckten Fristen nicht aufbringen konnten, wurden die Naturalkontributionen entweder gleich in Geld berechnet oder Lieferanten zwischengeschaltet, die gegen überhöhte Preise die geforderten Lieferungen realisierten. Sie konnten dies umso eher, als sie oft mit den Kommissaren oder Militärs unter einer Decke steckten, deshalb vorab über Umfang und Art der Lieferung informiert waren und sich den Gewinn dann auch untereinander teilten.⁷⁶

Weil die schlechte Versorgungslage die Franzosen 1794 von Anfang an zu einer rücksichtslosen Requisitionspolitik zwang, konnten Kommissare und Militärs in noch größerem Maße als 1757 Mittel finden, sich zu Lasten der besetzten Provinzen und letztlich auch auf Kosten des Staates zu bereichern. Die Methoden blieben die gleichen: *Eben die vorerwähnte Art der Gemeinden, ihre in Waaren zu machenden Lieferungen mit Geld gutzumachen, war und ist ihr Verderben. Glaubte die Gemeinde durch Geld der ersten Requisition loszuseyn, so war schon eine zweite da, indem das Bedürfnis der Armee doch befriedigt seyn mußte; folglich war das Geld für die erste Requisition weggeworfen.*⁷⁷ Auch hier führte ein solches System dezentralisierter Kontributionszahlungen dazu, daß die von den Besatzungsbehörden als Kriegssteuern konzipierten, zentral ausgeschriebenen Kontributionen auf ein bereits weitgehend von Bargeld entleertes Land trafen und deshalb in keinem Fall vollständig einliefen.⁷⁸

Es nutzte den preußischen Provinzen allerdings wenig, daß man durch die Erfahrungen des Siebenjährigen Krieges gewitzter als im übrigen Rheinland war und Naturalforderungen möglichst ohne Einschaltung von Lieferanten direkt auf die Gemeinden umlegte,⁷⁹ denn auch so stand den Franzosen eine breite Palette an Mitteln zu persönlicher Bereicherung zur Verfügung. Am verheerendsten wirkten sich im Winter 1794/1795 die Assignaten aus. Verschaffte sich im Ancien Régime die Besatzungsmacht Vorteile, indem sie Münztarife erließ, die die eigenen Münzen gegenüber der Landeswährung aufwertete,⁸⁰ so radikalisierten die Revolutionsheere dies durch den Zwangskurs für die wertlosen Assignaten. Der besonders gewinn- und

76 CARL (wie Anm. 23) S. 109 ff., 171 ff.

77 [J. G. D.], Enthüllung des Raub- und Plünderungssystems der Kommissare der preußischen, österreichischen und neufränkischen Armeen, Paris, Berlin, Wien 1799, S. 132. Der anonyme Verfasser war nach eigener Aussage ein in Wesel lebender Koblenzer. Die Vermengung von Natural- und Geldforderungen ließ sich auch umkehren, indem die Kriegskommissare bei der ersten Requisition zunächst auf Geldzahlungen verzichteten, damit die Gemeinden bereitwilliger lieferten, dann aber umgehend Geldkontributionen folgen ließen. Vgl. etwa das Vorgehen des Kommissars Bourbotte im Trierischen 1794 nach seinem eigenen Bericht vom 29. Aug. 1794, zit. bei HANSEN (wie Anm. 28) Bd. 2, S. 212, sowie bei SMETS (wie Anm. 6) S. 92.

78 Vgl. dazu auch ANDRAE (wie Anm. 6) S. 200: «Diese Vorwegnahme der Abschöpfung ökonomischer Leistungen des Landes durch die Requisitionen vereitelte die geordnete Aufbringung der Kontribution und blieb während der gesamten Besatzungszeit eine Grundkonstante, die den Wirkungszusammenhang der Kriegslasten untereinander bestimmte.»

79 Adolf KLEIN, Justus BOCKEMÜHL (Hg.), 1770–1815. Weltgeschichte am Rhein erlebt. Erinnerungen des Rheinländers Christoph Wilhelm Heinrich Sethe aus der Zeit des europäischen Umbruchs, Köln 1973, S. 113 f.

80 CARL (wie Anm. 23) S. 124 f.

korruptionsträchtige Schlüsselbereich der Fourageversorgung, die Betrugsmanöver der Magazinverwalter, schließlich der rücksichtslose Holzschlag als Möglichkeit schnellen Profits schälten sich als Kernbestandteile eines korrupten Besatzungssystems sowohl im Siebenjährigen Krieg als auch in den Revolutionskriegen heraus.⁸¹ Vergleichbare Verhältnisse waren dem Versorgungswesen der preußischen oder österreichischen Armeen keineswegs fremd,⁸² doch verstärkten sie sich bei den Franzosen unter den Bedingungen einer Okkupation: *Dies Spiel der Commissare gieng vorzüglich gut in den eroberten Ländern, es kostete nur einen Federzug ..., um sich eine Menge Geld geben lassen zu können*⁸³

Die langfristig terminierten Kontributionsverträge kanalisiertes dieses Treiben, weil sich dabei französische Zentralinstanzen und besetzte Provinzen auf Kosten dieser Zwischeninstanzen einigten. Es lag nicht nur in den preußischen Provinzen, sondern im gesamten Rheinland in der Logik des Hoche'schen Systems, deshalb bei der Verwaltung und der geregelten Ausbeutung des Besatzungsgebietes wieder auf die angestammten einheimischen Behörden zurückzugreifen.

Mit dem Besatzungssystem des Jahres 1797 enden allerdings in den preußischen Provinzen die Parallelen zum Ancien Régime. Im Siebenjährigen Krieg war die Politik der Besatzungsmächte ebenso wie die Frankreichs zwischen 1794 und 1797 auf maximale Ausbeutung, nicht jedoch auf Annexion gerichtet, und gerade die Pläne eines cisrhenanischen Satellitenstaates liegen noch durchaus in der Logik eines solchen Besatzungssystems. Der Staatsstreich vom 18. Fructidor und die daraufhin einsetzende konsequente Politik der Verwaltungsvereinheitlichung nach französischem Vorbild orientierte sich hingegen an der politischen Zielsetzung einer Annexion. Daß die französische Verwaltung sich bei der Bewältigung dieser Aufgabe nunmehr als vergleichsweise erfolgreich erwies,⁸⁴ läßt sich jedoch immer noch mit dem Verweis auf die militärischen Rahmenbedingungen begründen. War schon für die Besatzungspolitik des Jahres 1797 unter Hoche Voraussetzung, daß Versorgungszwänge für die Truppen in den Hintergrund traten, so erst recht für Rudler, daß eine Scheidung militärischer und ziviler Bereiche durchgesetzt werden konnte.⁸⁵ Er konnte sein ambitioniertes Programm realisieren, weil der Friede zu Campo Formio am 17. Oktober 1797 den Kriegszustand vorläufig beendete; die Wiederaufnahme des Krieges im Februar 1799, die am Mittel- und Oberrhein auch die linksrheinischen Gebiete zeitweilig wieder in unmittelbare Nähe zum Kriegsgeschehen brachte, brachte seine Nachfolger jedoch umgehend wieder in Schwierigkeiten und trug zum Scheitern des Regierungskommissars Lakanal 1799 bei.⁸⁶

81 Ibid. 210 ff.; für die Revolutionskriege einschlägig vor allem die obengenannte Schrift von 1799, Enthüllung (wie Anm. 77), deren Autor seine Detailkenntnisse als Mitarbeiter eines französischen Fouragelieferanten erworben hat. Vgl. zu den vorgenannten Punkten v. a. S. 21 ff., 48 ff., 81, 132.

82 Bei seinem Vergleich der verschiedenen Armeen kommt der Verfasser der »Enthüllung« sogar zu dem Schluß, nach 1792 sei die Bestechlichkeit nirgends so groß gewesen wie bei den preußischen Magazinverwaltern und Kommissaren – ein Grund für die finanziellen Probleme Preußens, denn diese Praktiken seien zu Lasten des Staatsschatzes gegangen. Ibid. S. 96–100.

83 Ibid. S. 88 f.

84 MOLITOR (wie Anm. 6) S. 60.

85 Rudler unterstand dem Justizministerium, jegliche zivile Kompetenz des Militärs wurde aufgehoben. Ibid. S. 56.

86 Vgl. HANSEN (wie Anm. 28) Bd. 4, S. 1211–1216, 1223–1229.

Der Vergleich französischer Okkupationspraxis im Siebenjährigen Krieg und in den Revolutionskriegen läßt die Abhängigkeit der Verwaltungspraxis vom situativen Kontext deutlich werden. Erst in einem Stadium der militärischen Auseinandersetzung, in dem die unmittelbaren Erfordernisse der Truppenversorgung – der Aufgabenbereich der Militärintendanz und ihrer nachgeordneten Organe – nicht mehr Priorität besaßen, hatte eine längerfristig orientierte Politik geregelter finanzieller Ausbeutung eine Chance.⁸⁷ Ob eine solche Annäherung an Friedensbedingungen in eine längerfristige vertragliche Vereinbarung oder eine Annexionspolitik mündete, war dann eine politische Frage. Den Franzosen gelang es – auch bedingt durch die militärische Lage – im Siebenjährigen Krieg und in den Revolutionskriegen jeweils erst spät – 1759 bzw. 1796/97 –, die Konkurrenz ziviler und militärischer Organisationsstrukturen zu bereinigen.

Für die Okkupationen in den 1670er Jahren sind dagegen viel weniger polykratische Strukturen charakteristisch, weil dort nur der Intendant für die Koordinierung der Ausbeutung der besetzten Gebiete verantwortlich zeichnete. Zivile fiskalische Aspekte und solche der Armeeverversorgung wurden damit nicht auf konkurrierende Verwaltungsorgane verteilt. Der Intendant konnte deshalb besser konkurrierende Intentionen der Militärversorgung und fiskalischer Ausbeutung miteinander vereinbaren, vor allem sie dem jeweiligen Kontext anpassen, während die gleichzeitige Tätigkeit von Militärverwaltung und zivilen Besatzungsbehörden zu Konkurrenz und Verwaltungschaos führte. Die ursprüngliche Intention, daß eine zivile Besatzungsverwaltung eine geregeltere und damit intensivere Ausbeutung bewerkstelligen sollte, verkehrte sich so in ihr Gegenteil. Beispiele dafür bieten im Ancien Régime jedoch nicht nur die Franzosen am Niederrhein im 18. Jahrhundert, sondern auch eine erfolgreiche Militär- und Verwaltungsmacht wie Preußen: Während die Preußen bei der Besetzung Schlesiens 1740/1741 die Intendanturbehörde – das Generalfeldkriegskommissariat – mit den Funktionen einer Besatzungsverwaltung betrauten, deren Chefs dann zu Leitern der zivilen Nachfolgebehörden im annektierten Schlesien wurden,⁸⁸ machten sie nach 1756 in Sachsen mit dem Modell der Aufteilung der Kompetenzen auf eine zivile Besatzungsregierung und Intendanturbehörden keine guten Erfahrungen.⁸⁹ Eine solch kontraproduktive Verbindung von Militär und Verwaltung ist jedoch offenkundig kein Charakteristikum, das sich auf Okkupationsperioden des 18. Jahrhunderts beschränkt.⁹⁰

87 Vgl. für andere von den Franzosen besetzte Gebiete BLANNING (wie Anm. 6) S. 128 f.

88 Harm KLUETING, Die politisch-administrative Integration Preußisch-Schlesiens unter Friedrich II., in: Peter BAUMGART (Hg.), Kontinuität und Wandel. Schlesien zwischen Österreich und Preußen, Sigmaringen 1990 (Schlesische Forschungen 4) S. 41–63, hier: S. 46–50.

89 Reinhold KOSER, Die preußischen Finanzen im Siebenjährigen Krieg, in: Forschungen zur Brandenburgisch-Preußischen Geschichte 13 (1900) S. 153–217, 329–375, hier: S. 156 f.; CARL (wie Anm. 23) S. 199 f. Die zivile Besatzungsbehörde, das Feldkriegsdirektorium, wurde Ende 1759 nach Versetzung ihres Chefs Borcke den Intendanturbehörden unterstellt. Verweisen ließe sich auch auf die Probleme der österreichischen Besatzungsregierung in Bayern nach 1704.

90 Vgl. für die französische Besatzungspolitik nach 1945 die Hinweise bei HUDEMANN (wie Anm. 4) S. 438 f., 444, und WOLFRUM (wie Anm. 4) S. 577 f.

»Notregierungen« unter der Besatzungsherrschaft – Repräsentationsorgane der besetzten Territorien

Verwaltungsgeschichtliche Fragestellungen einer Okkupationszeit eröffnen schließlich auch die Möglichkeit, die Perspektive zu wechseln, denn der Grad an Effizienz einer Besatzungsmacht hängt nicht nur von der Organisationsstruktur ihrer eigenen Verwaltungsorgane ab. Effektive Kontrolle eines besetzten Gebietes bedarf eines Mindestmaßes an Kooperation mit lokalen Behörden und Institutionen, um eine wenigstens rudimentäre Kontinuität der Verwaltung zu gewährleisten.⁹¹ Die Repräsentanten der besetzten preußischen Gebiete – soweit sie vor Ort geblieben waren und von der Besatzungsmacht nicht an der Fortsetzung ihrer Tätigkeit gehindert wurden – sahen sich damit vor die Entscheidung gestellt, in welchem Maße die Forderungen der Feinde erfüllt und dazu mit ihnen kooperiert werden mußte.

Die Besatzungsmacht zielte mit ihren Versuchen, bestimmte Beamte zu einer engeren Mitarbeit zu bewegen, vor allem auf die Kassenrendanten landesherrlicher Einnahmen, mit deren Hilfe Einblicke in die als Arcana gehüteten Etats und damit Aufschluß über die finanzielle Leistungsfähigkeit der besetzten Territorien gewonnen werden konnten. 1672/73 gelang dies nicht, weil die meisten der nachgeordneten Einnahmer sich entsprechenden Ansinnen durch die Flucht entzogen, obgleich der französische Intendant de Beaulieu ihnen mit Konfiskation des Besitzes drohte.⁹² 1757 vermochten die Österreicher immerhin, den Landrenteinnehmer Meinertzhagen, der eine der beiden Zentralkassen Kleve-Marks verwaltete, mit der Führung ihrer Okkupationskasse zu betrauen,⁹³ und auch während der Revolutionskriege stellten sich vereinzelt Rendanten wie der ehemalige Kassierer bei der preußischen Domänenkasse Vincke oder sein Xantener Kollege Houben 1795 in den Dienst der Franzosen.⁹⁴ Doch blieben dies Ausnahmen: Zu keinem Zeitpunkt gelang es den Franzosen oder im Siebenjährigen Krieg den Österreichern,⁹⁵ in größerem Umfang führende Mitglieder der lokalen Beamtschaft zu offener Kollaboration zu gewinnen.

91 Die aus pragmatischen Gründen begrenzten Eingriffe einer Besatzungsmacht in die hergebrachten lokalen Verwaltungsstrukturen formuliert das moderne Völkerrecht als Norm. Vgl. dazu STRUPP (wie Anm. 45) S. 162–164; Christopher GREENWOOD, *The Administration of Occupied Territories in International Law*, in: Emma PLAYFAIR (Hg.), *International Law and the Administration of Occupied Territories. Two Decades of Israeli Occupation of the West Bank and Gaza Strip*, Oxford 1992, S. 241–266.

92 HÖTZSCH (wie Anm. 17) S. 490 f.

93 Anton v. Meinertzhagen stammte nicht aus Kleve, sondern aus Köln; über seinen Vater, den Bankier Gerhard v. Meinertzhagen, wickelte das französische Kriegsministerium seine Zahlungen an die Armee in Deutschland ab – der Sohn war deshalb schon früh auch von den Franzosen als kooperatives Mitglied der klevischen Beamtschaft ins Auge gefaßt worden. Er vermochte jedoch den Vorwurf der Pflichtverletzung gegen seinen Landesherrn – modern: der Kollaboration – abzuwenden, weil er 1758 den Preußen bei der kurzzeitigen Befreiung Kleves die Etats der Besatzungsregierung aushändigte. CARL (wie Anm. 23) S. 113.

94 STEFFENS (wie Anm. 32) S. 422; Sabine GRAUMANN, *Französische Verwaltung am Niederrhein. Das Roerdepartement 1798–1814*, Essen 1990 (Düsseldorfer Schriften zur neueren Landesgeschichte 27) S. 42, 175 f.

95 Zu den wenigen Ausnahmen vgl. CARL (wie Anm. 23) S. 302 ff.

Indem aber zugleich auch der legitime Landesherr in den besetzten Provinzen nur noch höchst eingeschränkt Einfluß auf das provinziale Geschehen nehmen konnte, wurde die Okkupation zum Testfall auf die internen provinziellen Machtverhältnisse. Am Niederrhein hieß dies konkret: Welche Rolle spielten unter diesen Voraussetzungen die Stände als traditionelle Repräsentanten der Provinzen und welche die verbliebenen landesherrlichen Beamten als Stellvertreter einer Politik, die in Friedenszeiten den konkurrierenden Einfluß der Stände zurückzudrängen versuchte? Gerade die preußischen Provinzen am Niederrhein sind – bei allen Unterschieden im Detail⁹⁶ – doch ein Paradebeispiel für diese Grundkonstellation absolutistischer Herrschaftspraxis. Die jeweiligen Besatzungssituationen werfen ein Schlaglicht auf den langfristigen Prozeß der Entmachtung der Stände durch das landesherrliche Beamtentum, weisen aber auch die Grenzen dieser Entwicklung im Ancien Regime – selbst für das exponierte preußische Beispiel – auf.

1672 waren die klevischen Stände von vornherein auf sich alleine gestellt, weil die Vertreter der landesherrlichen Zentralbehörde, die Geheimen Regierungsräte, in die Niederlande flüchteten. Indes war damit die Finanzverwaltung der Provinz kaum tangiert, da die Stände durch ihr Steuerbewilligungsrecht und die eigenständige Re-partierung der ausgehandelten Summen neben den landesherrlichen Domänen die zweite Säule der Finanzverfassung waren. Nachdem der Kommunikationsfluß zum Landesherrn abgebrochen war, mußten sie ohne ausdrückliche Weisung mit den Franzosen über die Höhe der Kontributionen verhandeln. Weil der Kurfürst nach 1675 einen weiteren Einfall der Franzosen nicht verhindern konnte, einigten sich Landesherr und Stände bei den Kontributionsverhandlungen der Jahre 1675–1678 hingegen auf eine Arbeitsteilung: Die Stände handelten zwar jetzt mit ausdrücklicher Erlaubnis des Landesherrn, doch hielt man nach außen die Fiktion aufrecht, als gingen sie selbständig vor. Sie verbürgten sich dabei den Franzosen gegenüber für die Zahlung der akkordierten Summen, wofür ihnen der Kurfürst das Recht zugestand, diese als Steuern im Lande zu erheben.⁹⁷

Während also in den 1670er Jahren die Stände in Notzeiten Verantwortung für die Provinz übernehmen konnten, weisen die Diskussionen um ihre Rolle angesichts der bevorstehenden Invasion der preußischen Provinzen am Niederrhein 1757 auf eine nachhaltige Änderung im provinziellen Kräftegefüge hin. Aus der Finanzverwaltung waren die Stände unter Friedrich Wilhelm I. weitgehend herausgedrängt worden, neben die Regierung war als provinzielle Finanzbehörde die Kriegs- und Domänenkammer getreten, und die in ihren Funktionen geschwächte Regierung wurde auch nicht mehr von landtagsfähigen Adelsfamilien besetzt.⁹⁸ Im Unterschied

96 Dazu v.a. die in Anm. 14 zitierte Literatur (CARSTEN, OPGENOORTH, VAN HAEFTEN), sowie HÖTZSCH (Anm. 17); allgemein Volker PRESS, *Kriege und Krisen*, München 1991 (Neue Deutsche Geschichte 5) S. 362 ff.; zum 18. Jahrhundert Leo WOLLENHAUPT, *Die cleve-märkischen Landstände im 18. Jahrhundert*, Berlin 1924.

97 HÖTZSCH (wie Anm. 17) S. 347 f., 556 ff.

98 Als Folge der Coccejischen Reformen zog sich der landständische Adel 1749 aus der Regierung zurück, in der nunmehr Familien dominierten, die – wenn überhaupt – erst in landesherrlichen Diensten unter den Hohenzollern nobilitiert worden waren. Jürgen KLOOSTERHUIS, *Fürsten, Räte, Untertanen. Die Grafschaft Mark, ihre lokalen Verwaltungsorgane und die Regierung zu Kleve*, in: *Der Märker* 35 (1986) S. 3–25, 76–87, 104–117, 147–164.

zu den Vorstellungen des klevischen Kammerpräsidenten v. Bessel, der zur Wahrung der Verwaltungskontinuität lediglich eine Deputation aus Behördenvertretern zurücklassen wollte, bestanden die Stände auf einer angemessenen Berücksichtigung. Sie konnten dies schließlich durchsetzen, weil in einem zentralen Bereich ihre Mitarbeit unumgänglich war: Zur Zeichnung von Obligationen bei voraussehbarer Verschuldung der Provinz mußten sie hinzugezogen werden, denn ihr Kredit galt immer noch mehr als der des Landesherrn oder seiner Beamten.⁹⁹ Erst die Einbindung von Ständemitgliedern machte aus einer Behördendeputation eine »Landesdeputation«.¹⁰⁰ In Berlin registrierte man jedoch deren selbständiges Handeln mit großem Unbehagen, so daß sie bei der kurzfristigen Befreiung der Provinz im Sommer 1758 förmlich aufgelöst wurde. Doch kam man nicht umhin, nach Rückkehr der Franzosen im Herbst 1758 Ständevertreter wieder kontinuierlich an den Landesangelegenheiten zu beteiligen. Als die Provinzen am Niederrhein schließlich 1759 erstmals mit den Franzosen einen auf ein Jahr terminierten Kontributionsvertrag abschlossen, vermittelte das ranghöchste Mitglied der geldrischen Stände, der Marquis von Hoensbroech, den Vertragsabschluß.

Auch 1794 stellte sich die Frage, wie eine »Notregierung« unter der Besatzungsmacht zusammengesetzt sein sollte. Zwar beließen die Preußen im unbesetzten rechtsrheinischen Wesel Behördendeputationen, doch bestritten die Franzosen ihnen selbst nach dem Friedensschluß von 1795 ein Weisungsrecht für nachgeordnete Verwaltungsorgane links des Rheines.¹⁰¹ Im Unterschied zu 1757 hatte der Landesherr jedoch keine Vorkehrungen getroffen, damit eine Landesdeputation aus zurückgebliebenen Beamten und Ständevertretern unter der Besatzungsmacht Verwaltungskontinuität sicherstellte. Dies zwang die verbliebenen Repräsentanten der besetzten Gebiete zu selbständigen Lösungen. Weil die Besatzungsmacht den Umsturz altständischer Ordnung und Republikanismus als Programm auf ihre Fahnen geschrieben hatte, konnten die Stände nicht erneut ihre traditionelle Rolle als legitime Repräsentanten ihrer Provinzen spielen. Zwar wurden sie nicht förmlich aufgehoben, doch als sich die geldrischen Stände Ende 1795 zu einem Landtag versam-

99 Grundlegend zur Bedeutung der Stände für das Kreditwesen der jeweiligen Territorien Volker PRESS, Steuern, Kredit und Repräsentation. Zum Problem der Ständebildung ohne Adel, in: Zeitschrift für Historische Forschung 2 (1975) S. 59–94; zur Kreditfunktion der Stände in den preußischen Westprovinzen CARL (wie Anm. 23) S. 257–274.

100 Die Einbindung der Ständevertreter in solche Landesdeputationen finden wir auch in anderen preußischen Provinzen, die nach 1757 besetzt wurden, etwa in Ostfriesland, während in Preußisch-Geldern die Stände alleine, ohne jede Mitwirkung der Beamten, die Verwaltungsarbeit leisteten. Die geldrischen Stände vermochten diese Position sogar über das Kriegsende hinaus zu wahren: 1770 verpachtete ihnen der preußische Staat die gesamten Einnahmen der Provinz gegen Zahlung eines jährlichen Fixums. Georg ROHDE, Die Reformen Friedrichs des Großen in der Verfassung und Verwaltung des Herzogtums Geldern 1763–1770, Diss. Göttingen 1913, S. 31–52; Gregor HÖVELMANN, Geldern – Preußens Maasprovinz (1713–1794), in: Rheinische Vierteljahrsblätter 50 (1986) S. 131–149, hier: S. 142 f.

101 STEFFENS (wie Anm. 32) S. 407 f.; der Friedensschluß ermöglichte immerhin wieder nahezu ungehinderte Kommunikation über den Rhein hinweg, so daß enge informelle Kontakte zu den Behördendeputationen im Rechtsrheinischen möglich waren. Erst 1797 wechselte nach den Vereinbarungen mit Hoche eine Regierungsdeputation ins linksrheinische Kleve.

meln wollten, wurde ihnen dies als *un attentat à la tranquillité publique et à la sûreté des armées* ausgelegt und untersagt.¹⁰²

In Geldern und in Moers orientierte man sich trotzdem 1794 bei der Bildung von »Notregierungen«, die auf möglichst breiter Basis die Provinz repräsentieren sollten, an den ständischen Strukturen der Vorkriegszeit.¹⁰³ In Kleve beschränkt man hingegen bemerkenswerte neue Wege, bei denen Johann Peter Friedrich v. Forell, Syndikus der landtagsfähigen klevischen Städte und zugleich Angehöriger einer etablierten Beamtenfamilie, eine Schlüsselrolle spielte.¹⁰⁴ Mit preußischen Beamten, die aus persönlichen Gründen vor Ort geblieben waren, schloß er sich zu einem unautorisierten Gremium provinzieller Selbsthilfe zusammen, dessen Mitglieder sich den Titel »Landesvorsteher« zulegte. Ende Oktober versammelten sich 78 Vertreter kommunaler Körperschaften – Magistratsmitglieder, Einnehmer der Ämtersteuern, aber auch Vertreter der Klöster –, um gemeinsam mit diesen »Landesvorstehern« das Steuer- und Lieferungswesen zu koordinieren. Dieses Gremium, das in seiner Funktion, nicht aber seiner Zusammensetzung an die Landesdeputation des Jahres 1757 anknüpfte, blieb zunächst Episode, weil die Franzosen im November 1794 mit der Bezirksverwaltung in Geldern und nachgeordneten Kantonen Mittelinstanzen für die preußischen Provinzen schufen, die die Aktivitäten der provinziellen »Notregierungen« zunächst überflüssig machten.¹⁰⁵ Das Unvermögen der Besatzungsmacht, eine geregelte Verwaltung zu etablieren, das in den preußischen Provinzen durch die wachsende Renitenz der nachgeordneten lokalen Beamten aufgrund des zwiespältigen Status der Provinz noch verstärkt wurde, verschaffte solchen Selbsthilfebestrebungen Ende 1795 jedoch neuen Auftrieb. Diesmal ging die Bewegung zunächst von den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften aus, die sich für Verhandlungen mit den Franzosen über eine Konvention nach dem Vorbild von 1759 aussprachen. Daraufhin konstituierte sich erneut im Januar 1796 in Kleve aus eigenem Antrieb eine »Landesdeputation« aus dem Kreise der Honoratioren der Provinz. Es finden sich zwar darunter die Namen wichtiger Vertreter des landtagsfähigen Adels (v. Loë, v. Hertefelde, v. Wylich) und der alteingesessenen Beamtenfamilien (Focke, Hopman, v. Hymmen, v. Forell, v. Diest), doch knüpfte diese Zusammensetzung an keinerlei traditionelles Vorbild an: Ausdrücklich wurde darauf verwiesen, daß auf Landtagsfähigkeit keine Rücksicht genommen worden sei, sondern lediglich auf »Verdienste zum Besten des Landes« – die Landesdeputation des Jahres 1796 legitimierte sich also weder durch Rückgriff auf eine ständische Tradition, noch durch die Autorität des Landesherrn.¹⁰⁶

102 HANSEN (wie Anm. 28) Bd. 3, S. 732, Anm. 1.

103 In Geldern wurde das ständische Administrationskollegium zunächst nicht aufgehoben, in Moers setzte sich eine »Landeskommission« aus Landtagsdeputierten unter Vorsitz des preußischen Kammerdeputatus Scheele zusammen. Traditionell waren hier Vertreter der Bauernschaft an den Landständen beteiligt. STEFFENS (wie Anm. 32) S. 409.

104 Zum folgenden *ibid.* S. 409 ff.

105 Einige der alten Beamten, darunter auch Forell, wurden zeitweilig in diese neuen Verwaltungsorgane aufgenommen. *Ibid.* S. 411, Anm. 22.

106 *Ibid.* S. 425, Anm. 55; die Deputierten ließen die Protokolle ihrer Zusammenkünfte bei den wichtigsten nachgeordneten Verwaltungsorganen und Unterbeamten zur Kenntnisnahme und Bestätigung zirkulieren.

Die klevischen Experimente um eine Ausweitung und Modernisierung ständischer Partizipation fügen sich ein in eine Vorgeschichte der preußischen Reformen, die mit dem Namen des Freiherrn vom Stein verknüpft ist. Stein amtierte seit 1793 als kleve-märkischer Kammerpräsident, bevor er 1796 zum Oberpräsidenten aller Kammern der rheinisch-westfälischen Provinzen wurde – die besetzten Provinzen unterstanden also seinem Ressort. Die Steuerreform in der Grafschaft Mark von 1791, die Stein als dortiger Kammerdirektor in die Wege leitete, ist noch jüngst als ein frühes Beispiel für Steins Konzept einer Beteiligung lokaler Eliten an der Verwaltung mit dem Ziel einer effektiven Verwaltungsreform gewertet worden.¹⁰⁷ Zudem war die Ausweitung ständischer Partizipation eine zentrale Forderung der Nassauer Denkschrift von 1807.¹⁰⁸ Bemerkenswert an den klevischen Vorgängen von 1795 ist nun, daß Steins Reaktion auf die Eigeninitiative regionaler Repräsentanten, in einer offenkundigen Notsituation Verantwortung zu übernehmen und bei der Repräsentation der Provinz traditionelle ständische Schranken hinter sich zu lassen, von deutlichem Mißtrauen geprägt war: Die preußischen Oberbehörden stießen sich an dem Terminus »Landesdeputation«, der Erinnerungen an das allzu selbständige Handeln der Vorgänger von 1757 aufkommen ließ, und beharrten darauf, daß diese Landesdeputation eine den Weisungen von Kammer und Regierung nachgeordnete Institution bleiben müsse.¹⁰⁹

Daß das Mißtrauen der Bürokratie gegenüber eigenständigen Organen regionaler Repräsentation eine Konstante der Besatzungssituationen in den preußischen Provinzen bis zu den Revolutionskriegen blieb, wurde schließlich noch einmal demonstriert, als mit Hoche ein letztes Mal das Ancien Régime an den Niederrhein zurückkehrte. Am 5. Februar 1797 genehmigte auf Vorschlag des für die Westprovinzen zuständigen Ministers Heinitz Friedrich Wilhelm II. die Bildung einer Landesdeputation, die sich aus ständischen Vertretern der drei linksrheinischen Provinzen und Mitgliedern der klevischen Kammer und Regierung zusammensetzen sollte.¹¹⁰ Vorbild war die Zusammenarbeit von Landständen und Behördenvertretern unter französischer Besatzung nach 1759. Auch diesmal war es deren wesentliche Funktion, mit den Franzosen eine Konvention abzuschließen, um durch Zahlung eines monatlichen Fixums Einnahmen und Verwaltung der Provinz wieder so weit als möglich in eigene Verantwortung zu übernehmen. Als dieses Ziel im Juli nach Verhandlungen mit Hoche erreicht war, wurde die Deputation sogar zum leitenden Verwaltungsgremium umgestaltet, das in zwei Ausschüsse, einen ständischen und einen »bürokratischen« aus Mitgliedern der preußischen Landesbehörden, gegliedert werden sollte.

107 Stefan GORISSEN, Die Steuerreform in der Grafschaft Mark 1791. Ein Modell für die Stein-Hardenbergschen Reformen? in: Stefan BRAKENSIEK u.a. (Hg.), Kultur und Staat in der Provinz. Perspektiven und Erträge der Regionalgeschichte, Bielefeld 1992 (Studien zur Regionalgeschichte 2) S. 189–212, v.a. 209–211. Gorissens Kennzeichnung von Körperschaften kommunaler Selbstverwaltung (Amts- und Erbentage) als »ständische Institutionen« ist allerdings zu undifferenziert. Vgl. Harm KLUETING, Erbentage in Kleve-Mark, in: Parliaments, Estates & Representation 7 (1987) S. 41–49.

108 Aus der zahlreichen Literatur zu Steins Konzeptionen sei verwiesen auf Gerhard RITTER, Stein. Eine politische Biographie, Stuttgart 1981, S. 113 f., 184–197.

109 STEFFENS (wie Anm. 32) S. 424 f.

110 Ibid. S. 432 f. Der offizielle Titel lautete »Deputation der Landesbehörden und der Landstände«.

Darüber jedoch kam es, gleichsam in letzter Stunde des preußischen Ancien Régime am Niederrhein, noch einmal zum Grundsatzstreit: Die Ständevertreter kritisierten das Übergewicht der Beamten, die als »engere Deputation« die Verwaltungsaufgaben monopolisierten und die ständischen Vertreter aus der Verwaltung herauszuhalten suchten. Dahinter stand keineswegs der Anspruch der Stände, sich als alleinige Regenten des Landes mit der täglichen Verwaltungsroutine zu belasten: Nur mit erkennbarem Widerwillen hatten die klevischen Stände während der französischen Besetzung 1672/1673 die gesamte Regierungsverantwortung übernommen,¹¹¹ und sich 1757 dem Drängen der Österreicher, die alleinige Verantwortung für das Wohl der Provinz zu übernehmen, hartnäckig widersetzt.¹¹² Allerdings beanspruchten sie sehr wohl, in die Entscheidungsprozesse miteinbezogen zu werden, und nicht nur eine Rolle als Erfüllungsgehilfen der Bürokratie zu spielen.

Auch dies entsprach wie die Verbreiterung und Modernisierung ständischer Partizipation Konzeptionen, die Stein später selbst energisch verfochten hat.¹¹³ Obwohl er das »segensreiche« Wirken ständischer Organe während der Okkupation des Siebenjährigen Krieges hervorgehoben hat,¹¹⁴ hat er doch in den Auseinandersetzungen 1797 den Primat der Bürokratie und damit Grenzen ständischer Partizipation verfochten. Sein engster Mitarbeiter Sack brachte es auf den Punkt: *Es wird bloß eine Deputation gebildet, um die Konvention zu schließen, nicht aber zu regieren.*¹¹⁵ Nützlich waren die Stände aus der Perspektive der lokalen Bürokratie nur insofern, als man sie instrumentalisieren und in heiklen Problemen bei der Besatzungsmacht »vorschieben« konnte. In der Tat belegen die voraufgehenden Okkupationen, daß dies für die Beamten ein bequemer Weg war, Loyalitätskonflikten aus dem Weg zu gehen: Die Ständevertreter mußten mit der Besatzungsmacht über die Höhe der Besatzungslasten verhandeln, während die verbliebenen Beamten viel eher Distanz wahren oder sogar passiven Widerstand leisten konnten. Der Unmut sowohl des Großen Kurfürsten als auch seines Urenkels nach dem Abzug der Franzosen über die hohe Verschuldung der Provinzen richtete sich vornehmlich gegen die Stände.¹¹⁶ Wohl haben sich Steins spätere Partizipationskonzeptionen durchaus an seinen Verwaltungserfahrungen in den westlichen Provinzen orientiert, aber damit auch den instrumentellen Charakter dieser Partizipation für eine effizientere Verwaltung nicht verleugnen können.

111 HÖTZSCH (wie Anm. 17) S. 480.

112 CARL (wie Anm. 23) S. 104.

113 Herbert OBENAU, Verwaltung und ständische Repräsentation in den Reformen des Freiherrn vom Stein, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 18 (1969) S. 130–179, hier: S. 132–136.

114 Freiherr vom Stein, Briefe und amtliche Schriften, bearb. v. Erich BOTZENHART, neu hg. von Walther HUBATSCH, Bd. 1, Stuttgart 1957, S. 366 f.; ROHDE (wie Anm. 100) S. 52; den oft zitierten positiven Passagen über die geldrischen Stände unter der französischen Besetzung stehen jedoch auch sehr kritische Urteile über mangelnde Bemühungen um eine Entschuldung der Provinz in der Nachkriegszeit gegenüber. Vgl. Immediatbericht Stein 42. 11. 1793, abgedr. bei STEFFENS (Anm. 32) S. 460–463.

115 Sack an Stein, 7. März 1797, zit. *ibid.* S. 438.

116 HÖTZSCH (Anm. 17) S. 578; Acta Borussica. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert, Bd. 13, bearb. v. Ernst POSNER, Berlin 1932, S. 533.

Konfessionszugehörigkeit und Einquartierungswesen als Bereiche differenzierter »Feindwahrnehmung«

Lassen sich bei den administrativen Lösungsversuchen zur Bewältigung der Besatzungszeit Kontinuitätslinien zwischen den einzelnen Besatzungsperioden ziehen, so scheint die Abkehr von der überkommenen Ordnung und der »Bruch des gesellschaftlichen Bewußtseins«¹¹⁷ durch die Französische Revolution von vornherein die Möglichkeit einzuschränken, erfahrungsgeschichtliche Kontinuitätslinien zwischen den jeweiligen Besatzungszeiten nachzuziehen. Zweifellos führt die ideologische Komponente der Revolutionskriege zu einer neuen Qualität von Besatzungsherrschaft, da die Besatzungsmacht versuchte, für diese ideologischen Ziele breitere Zustimmung zu finden und damit die Loyalitätsproblematik für die Untertanen quantitativ und qualitativ über das hergebrachte Maß verschärft wurde. Die Politisierung der Bevölkerung während der Revolutionszeit schlägt sich in Quellenbeständen nieder, für die es im Ancien Régime keine Parallele gibt: Bei aller Problematik der Interpretation eröffnen die Quellen zur cisrhenanischen Agitation 1797¹¹⁸ oder die Réunionsadressen¹¹⁹ doch einen Zugang zu kollektiven Reaktionen auf die französische Revolutionspropaganda, während die Petitionen der Jahre 1794 bis 1798 eine ergiebige Quelle für die konkreten Auswirkungen der Besatzungslasten darstellen.¹²⁰

Trotzdem legt eine Okkupationssituation gleichförmige Erfahrungsmuster nahe. So haben die Erlebnisse von Ausbeutung und steten Kriegslasten die kollektive Wahrnehmung der Franzosen als Besatzungsmacht auch am Niederrhein nachhaltig geprägt. Die Abneigung der Bevölkerung gegen sie überwiege, so das Fazit des französischen Gouverneurs von Wesel im Siebenjährigen Krieg, Langeron, *par esprit de party, et peut-être encore plus par les maux qu'ils en sont essayés*.¹²¹ Dabei formten vor allem die Umstände der Invasion und des Beginns der Besatzungsperiode – das massenhafte Auftreten feindlicher Soldaten, Versorgungsprobleme, Requisitionen, gelegentliche Übergriffe, schließlich die Kontributionen – das Bild der Besatzungszeit als einer kollektiven Leidenszeit.¹²² Die Wahrnehmungsmuster näherten sich

117 Vgl. dazu Reinhart KOSELLECK, Rolf REICHARDT (Hg.), Die Französische Revolution als Bruch des gesellschaftlichen Bewußtsein, München 1988 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 15).

118 MOLITOR (wie Anm. 6) S. 131–141.

119 Zu den Réunionsadressen des Jahres 1798 vgl. jetzt noch einmal die Untersuchung von SMETS (wie Anm. 6) 108 ff., sowie die Zusammenstellung bei HANSEN (wie Anm. 28) Bd. 3, S. 659–820.

120 Ihre Auswertung liegt der Studie von ANDRAE (wie Anm. 6) zugrunde.

121 Zitiert bei CARL (wie Anm. 23) S. 242; dieser Aspekt dominiert die Interpretation der Konfrontation der Rheinlande mit revolutionärem Gedankengut bei BLANNING (wie Anm. 6).

122 Vgl. etwa die Darstellung der klevischen und märkischen Ständedeputierten vom Leiden der Provinzen 1672/1673: HÖTZSCH (wie Anm. 17) S. 952–961; vgl. für die Jahre 1757 bis 1759 das retrospektive Urteil der Stände und Kollegien bei Joseph OPPENHOFF, Klevisch-märkische Kriegslasten im Siebenjährigen Krieg, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 127 (1935) S. 51; auch in Kopstadts Erinnerungen an die französische Besetzung der Stadt Kleve dominieren die Eindrücke der ersten Besatzungsmonate, vgl. [J. A. KOPSTADT], Über Cleve. In Briefen an einen Freund aus den Jahren 1811 und 1814, Frankfurt a. M. 1822, S. 98–134; einen aufschlußreichen Indikator für das übrige Rheinland bietet die Quantität des Petitionsaufkommens, das im Februar 1795 seinen absoluten Höhepunkt erreichte. ANDRAE (wie Anm. 6) S. 35–37. Diese Beobachtung bestätigt auch HUDEMANN für die französische Besatzungszeit nach 1945: (wie Anm. 4) S. 434 f.

denen von Naturkatastrophen an, zumal wenn besonders kritische Besatzungsphasen wie der Winter 1757/1758 und besonders der Winter 1794/1795 mit extremen Witterungsverhältnissen zusammenfielen und die krisenhaften Begleiterscheinungen der Subsistenz- und Teuerungskrise noch verschärften.¹²³

Neuere Untersuchungen zu französischen Besatzungsperioden im Rheinland haben indes versucht, den Antagonismus von französischen Besatzern und Zivilbevölkerung mit seiner Tendenz zur Verfestigung von Feindbildstereotypen¹²⁴ zu differenzieren.¹²⁵ Sucht man nach Faktoren, die unter den Bedingungen des Ancien Régime am preußischen Niederrhein einer fast zwangsläufigen Fixierung dieses Gegensatzes entgegenwirken konnten, so lassen sich dafür Beobachtungen aus zwei ganz unterschiedlichen Bereichen herausgreifen: a) die Konfessionszugehörigkeit vermochte, kollektive Einstellungen zu den Besatzern zu differenzieren; b) eine Veralltäglichsung der Beziehungen als logische Folge einer Besatzungssituation erlaubte persönliche Kontakte und individuelle Erfahrungen, die einen Kontrapunkt zum Freund-Feind-Schema bilden konnten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Umstände der Einquartierung als Schnittpunkt der Lebenswelt von Bürgern und Soldaten.

Die preußischen Gebiete am Niederrhein nahmen schon deshalb im Alten Reich eine Sonderstellung ein, weil hier alle drei Konfessionen koexistierten. Deren Zusammenleben blieb jedoch keineswegs konfliktfrei, weil beispielsweise im Herzogtum Kleve die katholische Mehrheit von politischer Macht weitgehend ausgeschlossen wurde und sowohl die städtischen Magistrate als auch die Gremien der Provinzialverwaltung von Mitgliedern der reformierten und lutherischen Minderheit monopolisiert wurden. Auf die latenten konfessionellen Spannungen wirkte die Anwesenheit einer katholischen Besatzungsmacht deshalb polarisierend ein: Sowohl 1672/1673 als auch nach 1757 lassen sich deutliche Anzeichen dafür finden, daß Katholiken mit der französischen Besatzungsmacht sympathisierten, während diese Konstellation die Anhänglichkeit von Lutheranern und Reformierten an das Haus Hohenzollern nur bekräftigen konnte. Die Konfession funktionierte als WahrnehmungsfILTER, der eindeutige Freund-Feind Projektionen auf die Besatzungsmacht unterlaufen konnte.

Weil 1672 Katholiken im Klevischen offenbar vereinzelte Eingriffe der Franzosen in das Kirchenwesen zu ihren Gunsten begrüßten und Ludwig XIV. schon als »unsern König« bezeichneten,¹²⁶ gerieten sie schnell unter einen generellen Kollabora-

123 CARL (wie Anm. 23) S. 185 f., 323; zum »Hungerwinter« 1794/1795 am Niederrhein STEFFENS (wie Anm. 32) S. 413 f., sowie die Schilderungen bei KOPSTADT (wie Anm. 122) S. 120 f., 124 und Sethe: KLEIN, BOCKEMÜHL (wie Anm. 79) S. 110–112; vgl. auch KRAUS (wie Anm. 6) S. 91 f.

124 WOLFRUM (wie Anm. 4) S. 575 ff. Zu den wechselseitigen Stereotypen und deren nationalistischer Verfestigung nach 1792 jetzt Michael JEISMANN, *Das Vaterland der Feinde. Studien zum nationalen Feindbegriff und Selbstverständnis in Deutschland und Frankreich 1792–1918*, Stuttgart 1992, S. 133–158; vgl. allgemein dazu auch Wolfgang LEINER, *Das Deutschlandbild in der französischen Literatur*, Darmstadt 1991.

125 Für die Besetzung der Rheinlande nach 1794 beispielsweise MOLITOR (wie Anm. 6) und ANDRAE (wie Anm. 6) S. 230–236 sowie der von MOLITOR und HÜTTENBERGER herausgegebene Sammelband (wie Anm. 5); für die französischen Okkupationen im 20. Jahrhundert sei auf die beiden Studien von HUDEMANN und WOLFRUM (wie Anm. 4) verwiesen.

126 HÖTZSCH (wie Anm. 17) S. 471.

tionsverdacht.¹²⁷ Aus dem Siebenjährigen Krieg liegen für die besetzten preußischen Gebiete sowohl von französischer als auch von preußischer Seite autobiographische Zeugnisse vor, die die konfessionelle Vorprägung politischer Loyalitäten gleichfalls bestätigen,¹²⁸ obwohl sich die Besatzungsmächte auf diesem heiklen Gebiet betont zurückhielten. Zudem illustrieren zahlreiche Einzelbeobachtungen diese Kontinuität.¹²⁹ Während im katholischen Geldern die Beziehungen zu den französischen Besatzern vergleichsweise spannungsfrei blieben und Freiwillige für die Armee rekrutiert werden konnten, flackerten im Klevischen Konflikte immer wieder auf – allerdings weniger mit den Besatzern, als vielmehr der Konfessionsparteien untereinander: Unmittelbar nach dem Einmarsch kam es in mehreren Orten zu konfessionell bedingten Ausschreitungen, die Fronleichnamsprozessionen wurden demonstrativ aufwendig begangen, und bei ihrer kurzzeitigen Rückkehr nach Kleve 1758 mußte die preußische Regierung ein Mandat gegen »Religionsbeschimpfungen« erlassen.¹³⁰ Plakate, die 1760 in Kleve zum Aufruhr anstachelten, richteten sich nicht gegen die Besatzungsmächte, sondern gegen die einheimischen Beamten als Repräsentanten der protestantischen Führungsschicht. Die Versuche der Katholiken, soziale Benachteiligungen, etwa im Bildungswesen, unter der Besatzungsherrschaft zu korrigieren, wurden nach dem Krieg umgehend zurückgenommen.¹³¹

Daß konfessionelle Affinitäten die Beziehungen zu einer Besatzungsmacht beeinflussten, läßt sich auch für andere Besatzungssituationen im Ancien Régime nachweisen, so etwa für die preußische Okkupation Schlesiens 1740/1741¹³² und Sachsens nach 1757¹³³ oder die katholischer Territorien in Westfalen durch die Alliierten Preußens nach 1758.¹³⁴ Im Herzogtum Berg, wo die Konfessions- und Machtverhältnisse nahezu spiegelverkehrt zu denen des Herzogtums Kleve lagen, glichen die

127 *Wir haben mächtige starcke feinde von außen und die Verrähters in unserm busen.* Statthalter Johann Moritz an klevische Regierung, zit. *ibid.* S. 479.

128 Aufschlußreich die Aufzeichnungen des Weseler Gouverneurs im Siebenjährigen Krieg, Langeron, die in der Bibliothèque Nationale Paris, fonds franç. nouv. acquisitions 367–369 und im Stadtarchiv Wesel, Bestand Langeron, vorliegen. Vgl. Horst CARL, *Wesel im Siebenjährigen Krieg*, in: PRIEUR (wie Anm. 15) Bd. 2, S. 279–294, hier: 289 ff. Zu konfessionell geprägten Loyalitäten in Krefeld v. a. *Das Tagebuch des Abraham Ter Meer (1758–1769)*, bearb. v. Gottfried BUSCHBELL, Krefeld 1936 (Krefelder Archiv 3) S. 31–33, 211, 217.

129 CARL (wie Anm. 23) S. 368–371.

130 Johann Joseph SCOTTI (Hg.), *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark ... ergangen sind*, 5 Theile, Düsseldorf 1826, hier: Th. 3, Nr. 1741.

131 Robert SCHOLTEN, *Zur Geschichte der Stadt Cleve*, Cleve 1905, S. 331; vgl. auch Walther TUCKERMANN, *Die Lage der Weseler Lutheraner und Katholiken im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Alfred HERRMANN (Hg.), *Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Kleve*, Köln 1909, S. 387–402. Aufschlußreich für das Selbstverständnis der protestantischen Führungsschicht KOPSTADT (wie Anm. 122) S. 54–70.

132 Vgl. etwa Samuel B. CARSTEDT, *Zwischen Schwert und Pflugschar. Ausgewählter Nachdruck der »Atzendorfer Chronik«*, bearb. v. Eduard STEGMANN, Nachdruck der Ausgabe Magdeburg 1928, hg. v. Jürgen KLOOSTERHUIS, Paderborn 1989 (Quellen und Schriften zur Militärgeschichte 3) S. 239 f.

133 Alfred HEINZE, *Dresden im Siebenjährigen Kriege*, Dresden 1885 (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Topographie Dresdens und seiner Umgebung 5/6) S. 157, 173.

134 Rudolfine Freiin von OER, *Residenzstadt ohne Hof (1719–1802)*, in: *Geschichte der Stadt Münster*, hg. von Franz-Josef JAKOBI, Bd. 1, Münster 1993, S. 365–409, hier: S. 381 f.

konfessionellen Reaktionsmuster in Besatzungszeiten denen in den preußischen Provinzen am Niederrhein – allerdings unter umgekehrtem konfessionellen Vorzeichen.¹³⁵ Es ist in der Forschung strittig, ob die konfessionelle Perspektive auch in der Revolutionsperiode zur Differenzierung der Reaktion auf die Besatzungsmacht geführt hat, weil protestantische Minderheiten im Rheinland gelegentlich eine größere Affinität zur Besatzungsmacht zeigten, oder ob die kirchenfeindliche Ausrichtung der Revolutionäre konfessionelle Unterschiede nivellierte.¹³⁶ Die antikirchliche und antikatholische Agitation, die sich dann mit der Annexionspolitik Rudlers nach 1797 auch in der Verwaltungspraxis niederschlug, erschwerte jedoch am Niederrhein zweifellos eine auch nur rudimentäre Affinität der Katholiken zur Besatzungsmacht und ließ damit in diesem Bereich Kontinuitätslinien zu früheren Besatzungszeiten abbrechen.

Zielt die konfessionelle Perspektive auf eine kollektive Wahrnehmungsebene, so sei abschließend auf eine Ebene der Interaktion von Besatzern und Bevölkerung verwiesen, die gleichfalls unter bestimmten Bedingungen eine differenzierte, weil individuelle Wahrnehmung von Angehörigen der Besatzungsmacht erlaubte. Es handelt sich dabei nicht zufällig um das Einquartierungswesen: In keinem anderen Fall griff die Besatzungsmacht wohl so tief in die Privat- und Familiensphäre der Betroffenen ein.¹³⁷ Einquartierungen waren kein Spezifikum von Besatzungssituationen, sondern in Zeiten fehlender Kasernierung namentlich in Garnisonsstädten eine gängige Praxis. Das gemeinsame Leben unter einem Dach als »engster und intimster Schnittpunkt von militärischer und ›ziviler‹ Welt«¹³⁸ brachte schon in Friedenszeiten ambivalente Erfahrungen mit sich: Aus den erheblichen Einschränkungen für die Quartiergeber und der Konfrontation unterschiedlicher Lebenswelten rührten immer wieder Spannungen her; andererseits arrangierte man sich und konnte das Einquartierungswesen somit auch eine Plattform sozialer Beziehungen werden, die die Welt der Soldaten und Bürger miteinander verknüpfte.¹³⁹

Die Einquartierungsproblematik war in erster Linie ein städtisches Problem, und auch die Besatzungsmacht griff auf die eingespielten städtischen Regelungen zurück. Fraglos bedeutete die massenhafte Zwangseinquartierung, die vor allem beim Einmarsch der Armee auftrat, sich aber in Städten, die wie Kleve wichtige Etappen-

135 Im Siebenjährigen Krieg sympathisierte die protestantische Bevölkerung mit Übergriffen alliierter Soldaten gegen katholische Beamte. Carl SPANNAGEL (Hg.), Barmen im Siebenjährigen Kriege. Eine Beckmannsche Chronik, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 26 (1890) S. 102–211, hier: S. 130, 156. In den Revolutionskriegen verschärfte die Anwesenheit der französischen Besatzungsmacht die konfessionellen Reibungen: Klaus MÜLLER, Düsseldorf und das Herzogtum Berg in der Zeit der Französischen Revolution, in: HÜTTENBERGER, MOLITOR (wie Anm. 5) S. 311–326, hier: 320–326.

136 MOLITOR (wie Anm. 6) S. 208; BLANNING (wie Anm. 6) S. 244–246; KRAUS (wie Anm. 6) S. 38, 43. Zur Reaktion in mehrheitlich oder geschlossen protestantischen Gebieten vgl. jetzt Erich SCHUNK, Französische Revolution und pfälzischer Protestantismus, St. Ingbert 1992 (Saarbrücker Hochschulschriften 19) S. 236 ff.

137 »In Gestalt einquartierter Besatzungssoldaten wurde die Kriegslast für die Bevölkerung am unmittelbarsten spürbar.« ANDRAE (wie Anm. 6) S. 214.

138 Vgl. jetzt dazu Ralf PRÖVE, Der Soldat in der ›guten Bürgerstube‹. Das frühneuzeitliche Einquartierungssystem und die sozioökonomischen Folgen, in: Bernhard R. KROENER, Ralf PROEVE (Hg.), Cives ac milites. Militär und Gesellschaft im 17. und 18. Jahrhundert (im Druck)

139 Ibid.

orte waren, periodisch wiederholen konnte,¹⁴⁰ oft eine präzedenzlose Belastungsprobe für das jeweilige Einquartierungssystem. Daß die Erfahrungen mit der Einquartierung von Besatzungssoldaten sich im Siebenjährigen Krieg und in den Revolutionskriegen am Niederrhein glichen, lag daran, daß die Modalitäten sich nicht änderten: Befürchtungen gutsituierter klevischer Bürger, die französischen Revolutionssoldaten würden ihre egalitäre Doktrin auch auf das Einquartierungswesen anwenden,¹⁴¹ erfüllten sich nicht. Wie im Siebenjährigen Krieg wurde die Masse der einfachen Soldaten und des Trosses in die verlassenen oder in die »gemeinen Bürgerhäuser« gelegt,¹⁴² während Offiziere und Angehörige der Militärverwaltung in den besseren Häusern der Stadt logierten. Wer wie der junge Regierungsrat Sethe aus Mangel an Erfahrung ein zu großes Haus gemietet hatte, dessen leerstehende Räume zu starken Einquartierungen einluden, sah in der Besatzungszeit vor allem eine *ununterbrochene Kette von Schrecken, Ärger, Verdruß und Trauer*¹⁴³. Zwar machte auch sein Mitbürger Kopstadt mit einquartierten Soldaten schlechte Erfahrungen und beschönigt diese keineswegs,¹⁴⁴ aber in seinen Erinnerungen nehmen enge und sogar freundschaftliche Beziehungen zu einquartierten französischen Soldaten und Offizieren einen überraschend breiten Raum ein. Der Chef einer Kavallerieabteilung, die im Rahmen von Strafmaßnahmen in Kleve einquartiert wurde,¹⁴⁵ verwandelte sich im Hause Kopstadt zum *Hausgenossen ... , den wir an allen unseren häuslichen und Familien-Ereignissen gern Theil nehmen ließen*.¹⁴⁶

Kopstadt ist mit diesen positiven Erinnerungen jedoch kein Sonderfall: Der durch die Einquartierung erzwungene enge Kontakt mit Vertretern der Besatzungsmacht ließ bei allen negativen Begleiterscheinungen Differenzierungen zu, die einen Kontrapunkt zu einem starren Freund-Feind-Schema setzen konnten.¹⁴⁷ Auch im Siebenjährigen Krieg läßt sich dies beobachten; folglich zeichnen sich die Urteile der Zeitgenossen über die französischen Besatzer durch ein Bemühen um Abgewogenheit aus, das immer wieder auch Anerkennung für einzelne Vertreter der Besatzungsmacht artikuliert.¹⁴⁸ Gewiß spiegeln solche Urteile in der zeitgenössischen Historiographie oder in autobiographischen Quellen vornehmlich eine schichtenspezi-

140 KOPSTADT (wie Anm. 122) S. 102 f.; KLEIN, BOCKEMÜHL (wie Anm. 79) S. 119.

141 KOPSTADT (wie Anm. 122) S. 127.

142 CARL (wie Anm. 23) S. 325; KOPSTADT (wie Anm. 122) S. 116.

143 KLEIN, BOCKEMÜHL (wie Anm. 79) S. 125.

144 KOPSTADT (wie Anm. 122) S. 108 f., 140–142.

145 Zur Zwangseinquartierung als Strafmaßnahme, die auch in Friedenszeiten bei Steuerrückständen praktiziert wurde (militärische Exekution), vgl. CARL (wie Anm. 23) S. 221 f.

146 KOPSTADT (wie Anm. 122) S. 138; vgl. auch Leopold BLEIBTREU, *Das Rheinland im Zeitalter der Französischen Revolution. Augenzeugenberichte*. Nachdruck der Ausgabe von 1834, hg. v. Wilhelm SCHMIDT, Bonn 1988, S. 61, 125.

147 Zur Ambivalenz der Einquartierungssituation ANDRAE (wie Anm. 6) S. 223.

148 Vgl. etwa die Charakterisierung des französischen Gouverneurs Langeron durch den Weseler Bürger Gantesweiler als *feinen und von allem Eigennutz weit entfernten Mann*: *Chronik der Stadt Wesel* von P. Th. A. GANTESWEILER, Wesel 1881, S. 486. Weitere Hinweise bei CARL (wie Anm. 23) S. 238–243, sowie ders., *Les meilleurs ennemis du monde ? L'occupation française en Allemagne pendant la guerre de Sept Ans*, in: *Revue historique des Armées* 202 (1996) S. 21–32. In die Literaturgeschichte Eingang gefunden hat die Schilderung französischer Einquartierung im Hause Goethe im Siebenjährigen Krieg: Johann Wolfgang v. GOETHE, *Dichtung und Wahrheit*, Bd. 1, Weimarer Ausgabe, 1898, S. 130 ff.

fische Perspektive wieder¹⁴⁹ und können schon deshalb die Frage, wie repräsentativ solche Erfahrungen gewesen sind, nur eingeschränkt beantworten. Sie dokumentieren jedoch zweifellos, daß die wechselseitigen Kontakte im Besatzungsalltag von Feindbilddenken unbeeinflusst bleiben konnten. Eine gleichsam objektive Bestätigung dafür sind die Heiratsverbindungen zwischen Angehörigen des französischen Militärs und Töchtern führender Beamtenfamilien Kleves im Siebenjährigen Krieg¹⁵⁰ – ein Phänomen, das jedoch weder auf den Kontakt von Eliten beschränkt blieb,¹⁵¹ noch in den Revolutionskriegen fehlt.¹⁵²

Daß »Normalisierungstendenzen« einer Besatzungszeit als problematisch empfunden und unter Fraternisierungsverdacht gestellt wurden, war jedoch offenbar eine Neuerung revolutionärer Kriegsführung. Carnot suchte einen engeren Kontakt der Soldaten mit den als Feinden betrachteten Einwohnern einzuschränken, weil er befürchtete, daß dies die revolutionäre Gesinnung korrumpieren könnte. Durch häufigen Ortswechsel der Einheiten sollte ein längerer stationärer Aufenthalt an einem Ort verhindert werden,¹⁵³ damit nicht längere Einquartierung zur ungewollten Normalisierung der Beziehung mit der Zivilbevölkerung führte. Die klevischen Beispiele legen indes nahe, daß dieses Ziel nicht erreicht wurde. Für spätere Forscher ist allerdings vor dem Hintergrund fixierter nationaler Feindbilder und eigener Erfahrungen mit den Franzosen als Besatzungsmacht offenbar nur noch schwer nachvollziehbar gewesen, wenn sich in autobiographischen Zeugnissen Erfahrungen mit den Besatzern niederschlugen, die eben nicht nur einen Gegensatz markierten. Die Schilderung des Krefelder Industriellen Heinrich von Beckerath, wie ein 1795 einquartierter französischer General in die Familie integriert wurde, und sein abschließendes Urteil: »Viel Freude hat uns dieser gute Mann gemacht, wofür ich ihm noch dankbar bin«, versah der Krefelder Historiker Gottfried Buschbell mit einem aktualisierenden Kommentar, als er 1929 diese Passagen herausgab: »Wo gäbe es unter den seit Ende 1918 im Rheinland stehenden Franzosen einen General oder überhaupt einen Offizier, dem seine Quartiergeber ein ähnliches Zeugnis ausstellen könnten?«¹⁵⁴

149 Dies gilt auch für die Reiseberichte als wichtige Quelle für den deutsch-französischen Kulturaustausch im 18. Jahrhundert: Thomas GROSSER, *Les voyageurs allemands en France. Etude de cas et perspectives d'analyse*, in: MONDOT, VALENTIN (wie Anm. 2), S. 209–237, v. a. 230–233.

150 CARL (wie Anm. 23) S. 241 f.

151 Vgl. etwa Tagebuch TER MEER (wie Anm. 128) S. 105, 147, 211.

152 Vgl. in diesem Kontext etwa Jörg ENGELBRECHT, *Adelige Familienkonflikte am Ende des 18. Jahrhunderts. Das »Journal d'Amour« der Louise von Hompesch aus dem Jahre 1797/1798*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 53 (1989) S. 152–177. Auslöser des Familienkonfliktes war eine Liaison der Tochter aus adeligem Hause mit einem französischen Revolutionsgeneral. Als angenehme Erinnerung an seine Einquartierung in Kleve 1794 taucht ein Liebesverhältnis in der Autobiographie eines einfachen französischen Soldaten der Revolutionskriege auf: Jacques JOURQUIN (Hg.), *Journal du Capitaine François dit le Dromadaire d' Egypte*, Bd. 1, Paris 1984, S. 67.

153 Ein entsprechender Befehl Carnots datierte vom 30. Jan. 1794. MOLITOR (wie Anm. 6) S. 181, Anm. 12.

154 Gottfried BUSCHBELL, *Aus der Franzosenzeit in Krefeld*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 115 (1929) S. 354–365, hier: S. 356.

RÉSUMÉ FRANÇAIS

Dans l'histoire des relations entre les différents Etats et nations européens on ne constate que rarement un phénomène d'une importance aussi considérable que celui de l'occupation militaire réciproque dans l'histoire des relations franco-allemandes. Le centre de gravité de l'activité d'occupation française a été la Rhénanie; les lourdes conséquences de l'occupation de celle-ci par les armées révolutionnaires après 1794 ont souvent suscité l'attention et ceci même dans la recherche historique la plus récente. Dans cet article, nous utiliserons cet événement non pas comme point de départ mais comme limite temporelle d'une analyse comparative de certains aspects de l'occupation française. Les territoires prussiens de la rive gauche du Rhin servent de champ d'exploration car ils furent périodiquement occupés par les Français: en 1672/1673, 1679/1680, 1757-1763 et 1794-1797 (1801). Les occupations militaires, en tant que variante extrême des relations entre états et en tant que confrontation intensive et problématique entre individus peuvent être comprises comme une constellation dont la configuration est à peu près analogue dans tous les cas de figure, ce qui permet un large spectre d'interrogations d'ordre comparatif. En ce qui concerne l'occupation française de la rive gauche du Rhin, nous avons choisi les questions suivantes: 1.) Problèmes relevant du droit international. 2.) Problèmes concernant la pratique administrative. 3.) Conditions spécifiques des réactions individuelles et collectives de la population.

1) Les occupations françaises en Rhénanie inférieure de Louis XIV jusqu'aux guerres révolutionnaires se caractérisent toutes par une légitimité contestée ou complexe de la puissance d'occupation du point de vue du droit international. Cela permet la critique d'une thèse centrale de Carl Schmitt sur la genèse du droit international moderne; pour celui-ci, les situations d'occupation ont été une des étapes permettant aux Etats modernes d'imposer leur souveraineté. Lors de son occupation de territoires faisant partie de l'Empire, la puissance d'occupation française dut, elle aussi, tenir compte de données complexes relevant du droit public. Ainsi, dès le 18^e siècle, s'imposa l'idée moderne selon laquelle l'occupation est une situation provisoire et qu'un règlement définitif ne peut émaner que d'un traité de paix. C'est ainsi que le statut des provinces prussiennes occupées du Rhin inférieur resta en suspens de la paix de Bâle en 1795 jusqu'à la cession reconnue sur le plan du droit international, qui fut décidée lors de la paix de Lunéville en 1801.

2) Le contrôle effectif d'un territoire par l'administration de l'occupant est par définition le critère d'une occupation. Cependant, les occupations françaises sur la rive gauche du Rhin après 1757 et après 1794 furent compromises par des structures polycratiques et par la concurrence entre l'autorité militaire et les administrations civiles d'occupation, qui empêchait une gestion efficiente. C'est pourquoi la puissance d'occupation française eut à chaque fois recours à des accords de longue durée avec les provinces occupées, accords qui canalisèrent certes la corruption systématique des représentants français sur place, mais qui signifiaient également que l'on renonçait dans une large mesure à mettre en place une administration civile d'occupation propre.

Pour les provinces prussiennes occupées, l'occupation française représenta à chaque fois un test pour les pouvoirs existants. Malgré leur perte de pouvoir, la participation des états aux gouvernements d'état d'urgence durant les périodes d'occupation était inévitable. En même temps, la défiance de la bureaucratie du souverain local et de l'Etat prussien à l'égard de l'autonomie des Etats semble être une constante. Même le baron vom Stein qui, dans ses concepts politiques ultérieurs, accorda un grand rôle à la participation des Etats, partagea ces réserves en tant que président de la Chambre à Kleve, lorsqu'en 1795 et 1797, sous occupation française, il fut question de la composition et de la répartition des attributions des organes représentatifs provinciaux.

3) Si l'on considère les occupations françaises du point de vue de l'histoire empirique, l'éclairage de deux aspects particuliers nous amène à relativiser l'opposition tranchée entre occupants et occupés sous l'Ancien Régime. Dans les territoires multiconfessionnels du Rhin inférieur, la présence des Français en 1672 et après 1757 polarisa les tensions confessionnelles latentes et l'affinité avec les occupants resta très marquée par l'option confessionnelle. En outre, les modalités du cantonnement, qui constitue le point de rencontre essentiel dans la vie des occupants et de la population, permettaient une large palette d'expériences. Des témoignages autobiographiques reflètent tout cet éventail de possibilités: pour certains, loger des soldats était un véritable fardeau, alors que d'autres allaient jusqu'à les intégrer dans leur vie familiale.